

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 9. Mai 2019

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2016/00081	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Jugendamtes und kritisiert, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes ihn bei der Wahrnehmung seiner gerichtlich festgestellten Umgangsrechte nicht unterstützen.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Es ist unumstritten, dass es nach der Trennung der Eltern für eine positive Entwicklung des Kindes besonders wichtig ist, zu beiden Elternteilen regelmäßig Kontakt zu halten. Zuallererst liegt dies in der Verantwortung der Eltern, die bei Bedarf von staatlicher Seite unterstützt werden. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat den Fall zum Anlass genommen, in einer Dienstberatung mit den Jugendämtern das Thema Sorge- und Umgangsrecht fachlich zu diskutieren. In unlösbaren Streitfällen kann nur noch eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden. Zum Umgang des Petenten mit seiner Tochter liegen mehrere gerichtliche Entscheidungen vor. Das Jugendamt ist nicht befugt, den gerichtlich vereinbarten Umgang durchzusetzen, ihm obliegt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) lediglich ein Beratungsauftrag. Allerdings verbleiben beim Petitionsausschuss Zweifel, ob das Jugendamt alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Begleitung des Umgangsrechtes genutzt hat. Auch das Vorgehen des Jugendamtes hinsichtlich der vom Petenten beantragten Akteneinsicht ist kritikwürdig.
2	2017/00023	Der Petent beschwert sich über die ablehnende Haltung einer Stadt zur Nutzung eines Weges.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auch wenn eine Vermögensveräußerung über dem vollen Wert des Vermögensgegenstandes rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden ist, hat das Ministerium für Inneres und Europa als oberste Rechtsaufsichtsbehörde der betroffenen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Kommune empfohlen, entweder den korrekten Wert der vom Petenten zum Kauf begehrten Flurstücke durch den Gutachterausschuss bestimmen zu lassen oder anderenfalls zur Verbesserung der Transparenz staatlichen und kommunalen Handelns die Gründe mitzuteilen, warum keine Absicht zum Verkauf bzw. nur zu dem überhöhten Preis besteht. Die Kommune sieht jedoch von einer Wertermittlung ab, da der Petent zwischenzeitlich in Absprache mit der Kommune den Kauf eines anderen Flurstückes beantragt hat, das ohne eine Änderung des Bebauungsplanes bebaubar ist. Um zu den zuvor erworbenen, nach derzeitiger Rechtslage nicht bebaubaren Flurstücken zu gelangen, steht dem Petenten gegenüber der Kommune ein Notwegerecht zu, das diese auch bestätigt hat.</p>
3	2017/00066	<p>Der Petent kritisiert die vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vorgenommene Förderung eines Katzenhauses und die Erteilung der Baugenehmigung.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die Vorwürfe des Petenten, der Tierschutzverein bzw. die vertretungsberechtigten Vereinsmitglieder hätten die eingeworbenen Spendenmittel nicht zweckgebunden verwendet, Subventionsbetrug begangen und ungeklärtes Abwasser in die Regenentwässerung eingeleitet, haben sich im Rahmen der hierzu durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nicht bestätigt, sodass die Verfahren eingestellt wurden. Auch erhielt der Verein im Jahr 2012 gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz die Erlaubnis, Tiere in einem Tierheim zu halten. Die Arbeit des Tierschutzvereins, verwilderte Katzen aufzunehmen, zu kastrieren und gegebenenfalls zu vermitteln, liegt grundsätzlich auch im öffentlichen Interesse der Stadt. Ebenso nachvollzieh-</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bar sind jedoch die Befürchtungen des Petenten, dass durch den Betrieb des Tierheims, insbesondere durch den Neubau eines Katzenhauses und einer Quarantänestation, sein im Jahr 1994 eingerichteter Pensions- und Hotelbetrieb, der an das Grundstück angrenzt, durch Geräusch- und Geruchsimmissionen beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund hat der Petent gegen den Baubescheid des Landkreises, mit dem der Neubau eines Katzenhauses genehmigt wurde, Drittanfechtungsklage erhoben. Eine Überprüfung und Beeinflussung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist dem Petitionsausschuss jedoch verwehrt.</p>
4	2017/00107	Die Petenten wenden sich gegen die Ablehnung ihres Bauvorhabens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Dem geplanten Vorhaben der Petenten steht der gesetzliche Biotopschutz gemäß §§ 20, 21 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) entgegen, denn das Vorhaben fällt in das Landschaftsschutzgebiet Mecklenburger Großseenland und stellt zudem einen Eingriff in den Röhrichtbestand dar. Zudem steht dem Vorhaben das in § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V normierte Verbot entgegen, bauliche Anlagen im 50 m breiten Gewässerschutzstreifen zu errichten. Dabei ist es nach Mitteilung der beteiligten Behörden auch nicht möglich, als Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle ein entsprechend großes Gebiet auszutonnen, in dem sodann ein natürliches Röhrichtwachstum erfolgen kann, da es sich um eine Bundeswasserstraße handelt. Wegen des bestehenden gesetzlichen Biotopschutzes würde vorliegend auch die Durchführung einer Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung zu</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				keinem anderen Ergebnis kommen. Zudem besteht aus touristischer Sicht derzeit kein Bedarf an weiteren Wasserwanderrastplätzen in der Müritz, da die Schleusenanlagen an den Zugängen zur Müritz völlig überlastet sind und es während der Saison zu erheblichen Stauungen von Booten kommt.
5	2017/00200	Die Petentin bittet um Unterstützung bei der Rückgabe ihrer Ausweispapiere, die im Rahmen ihres Asylantrages einbehalten wurden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte aufgeklärt werden, dass nach dem Wegzug der Petentin nach Berlin im Jahr 2016 die hiesige Ausländerbehörde die Ausländerakte der Petentin ordnungsgemäß an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) Berlin abgegeben und sechs Monate später auch den Nationalpass und die ID-Karte dorthin versandt hat. Das LABO Berlin hat diese Dokumente sodann zur erneuten Überprüfung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge versandt, wobei vorgesehen war, der Petentin die Dokumente im Anschluss an die Prüfung wieder auszuhändigen. Zwischenzeitlich sollten der Petentin die Dokumente wieder ausgehändigt worden sein.
6	2017/00202	Die Petentin begehrt für ihren Ehemann eine schnellere medizinische Versorgung in einer Justizvollzugsanstalt (JVA).	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der JVA sind die Vorerkrankungen des Ehemanns der Petentin bekannt. In Anbetracht dessen sind entsprechende medizinische Untersuchungen durchgeführt worden. Zudem sind weitere Vorsorgeuntersuchungen eingeplant. Auch andere, vom Ehemann der Petentin angezeigte Krankheiten sind umgehend medizinisch versorgt worden. Bei den weiteren von der Petentin vorgebrachten Beschwerdepunkten (Gefangenentransport, vorübergehende Verlegung, Haftbedingungen etc.) ist kein Fehl-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				verhalten der JVA erkennbar.
7	2017/00240	Die Petenten beschwerten sich über die Ablehnung der Schülerbeförderung ihrer mehrfach schwerbehinderten Enkeltochter zur bisher besuchten Förderschule durch den Landkreis, nachdem die Familie ihren Wohnsitz verlegt hat.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Zudem ist der Landkreis auf den Beschluss hinzuweisen.	Durch den Schulwechsel der Enkeltochter hat sich das Anliegen der Petenten zwischenzeitlich erledigt. Der Landkreis sichert nunmehr die Beförderung zu der Förderschule ab, die das schwerstbehinderte Mädchen nun besucht. Dennoch kritisiert der Landtag die Vorgehensweise und Entscheidung des Landkreises bei der Bearbeitung des Beförderungsantrages zur bisher besuchten Förderschule. Zum einen bezieht sich die Kritik auf die lange Verfahrensdauer. Zum anderen wird bemängelt, dass der Landkreis bei seiner ablehnenden Entscheidung die besonderen Umstände der Familie nicht berücksichtigt und das Schulgesetz einseitig im Sinne der Kostenersparnis ausgelegt hat. Zweifellos lässt die gesetzliche Norm in § 113 Abs. 4 Nr. 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern hier Spielräume zu, die zugunsten der Enkeltochter hätten genutzt werden können, zumal die Eltern zu Kompromissen bereit gewesen sind. Der Petitionsausschuss vertritt hier die Auffassung, dass Familien mit schwerstbehinderten Kindern einer besonderen Unterstützung bedürfen.
8	2017/00282	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Jobcenters, das die Vermittlung ausbildungsgerechter Arbeit sowie die Teilhabe an Bildung erschweren würde und fordert konkret die Erstattung der Einschreibgebühr bei der Universität und weiterer	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Übernahme der Reisekosten und der Einschreibgebühr waren abzulehnen, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsleistungen gemäß § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i. V. m. § 44 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bzw. i. V. m. § 37 Abs. 2 SGB II nicht erfüllt waren. Zum einen handelt es sich bei einem Studium (hier Polizei und Lehramt) nicht um eine

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Kosten, die er für seine Enkeltochter auslegen musste.		versicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung und auch nicht um eine schulische Ausbildung. Zum anderen ist der Antrag auf Erstattung der Fahrkosten vor dem Einstellungsgespräch zu stellen. Der Forderung des Petenten, Bundesausbildungsförderungsgesetzempfänger nicht von den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auszuschließen, ist mit dem Neunten Änderungsgesetz SGB II entsprochen worden. Da der Antrag der Enkeltochter des Petenten vor der Gesetzesänderung gestellt wurde, war dieser nach seinerzeit geltender Rechtslage abzulehnen.
9	2017/00291	Der Petent bittet um die Bearbeitung seiner Anträge u. a. auf Vollzugslockerung und Umsetzung seines Vollzugsplanes durch eine Justizvollzugsanstalt (JVA) und kritisiert die Abläufe in der JVA, die eine Resozialisierung der Gefangenen unterbinden würden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent hat die Behandlungsmaßnahmen zur Straftataufarbeitung sowie zur Suchtberatung abgeschlossen. Über den Entlassungszeitpunkt entscheidet entgegen der Annahme des Petenten die Strafvollstreckungskammer, der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt im Vollzugsplan entfaltet hingegen keinerlei Bindungswirkung. Für den weiteren Vollzugsverlauf wurde der Fokus auf eine intensive Entlassungsvorbereitung gelegt. Dem Petenten sind bisher keine Nachteile entstanden.
10	2017/00303	Die Petentin beklagt massive Preisanstiege und Einschränkungen im Nahverkehr der Bahn, die sie als Berufspendlerin belasten und regt die Wiedereinführung der kostenlosen Fahrradmitnahme in Mecklenburg-Vorpommern an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land steht Verbundtarifen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Allerdings müssen diese von den regionalen Aufgabenträgern vor Ort angestoßen und auch weitgehend finanziert werden. Im vorliegenden Fall wurde der Gemeinschaftstarif Vorpommern (GTV) aufgrund von Veränderungen der Verkehrsnachfrage sowie einer Reduzierung der Regionalisierungsmittel des Bundes eingestellt. Zudem profitierten vom

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>GTV lediglich die Bahnreisenden, die auch den Stadtverkehr in Stralsund und Greifswald nutzen, wohingegen ausschließlich Bahnreisende finanziell benachteiligt wurden. Mit der Einführung des Greifswald-Stralsund-Tickets wurde dieses Missverhältnis bereinigt. Gegen die Wiedereinführung der kostenlosen Fahrradmitnahme sprechen vor allem die unverhältnismäßig hohen Kosten für das Land sowie die unzureichende Kapazität der Fahrzeuge. Auch dem Vorschlag der Petentin, bei gegebenem Anlass die Fernverkehrszüge für Kunden des Schienenpersonenverkehrs freizugeben, kann aufgrund einer damit verbundenen nicht unerheblichen Ausgleichszahlung des Landes an den Bund nicht gefolgt werden.</p>
11	2017/00313	<p>Die Petentin beschwert sich über mangelhaften Schutz vor körperlichen Übergriffen durch Mitgefangene in einer Justizvollzugsanstalt (JVA), eine gegen sie verhängte Disziplinarmaßnahme und die Behandlung mit Beruhigungsmitteln.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Das Justizministerium hat in nachvollziehbarer Weise ausgeführt, dass sowohl die Petentin als auch die Mitgefangene die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsabteilung erheblich gestört hatten, sodass gegen beide die Disziplinarmaßnahme des zweiwöchigen Arbeitsverbotes gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 7 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern verhängt wurde. Die Mitgefangene wurde danach in einen anderen Bereich der Vollzugsabteilung verlegt und bekam eine andere Arbeitsstelle zugewiesen, um weitere Konflikte zu vermeiden. Auf Wunsch der Petentin teilte man ihr die Adresse der Polizeidienststelle mit, damit sie selbst Strafanzeige gegen die Mitgefangene erstatten konnte. Aufgrund der psychischen Vorerkrankung der Petentin befand sich diese in regelmäßiger Behandlung beim</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Anstaltsarzt und beim Psychiater, sodass sich daraus eine entsprechende Medikation ergab. Mittlerweile befindet sich die Petentin im offenen Vollzug. Mit einer Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug in eine andere JVA ist demnächst zu rechnen.
12	2017/00321	Der Petent beschwert sich über eine defekte Sanitäranlage sowie mangelhafte ärztliche Versorgung in einer Justizvollzugsanstalt (JVA).	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Entgegen der Darstellung des Petenten wurden seine körperlichen Beschwerden entsprechend medizinisch versorgt. Hinsichtlich der vom Petenten aufgezeigten hygienischen Mängel in der JVA ist ein rechtsaufsichtliches Vorgehen nicht geboten. Die vom Petenten genannten Missstände sind zeitnah behoben worden. Zudem ist der Petent auf vorgeschlagene Änderungen nicht eingegangen. Der Petent hat zudem jederzeit die Möglichkeit, Putzmittel zur Reinigung seines Haftraumes zu erhalten. Eine Vergütung des Petenten für seine geleistete Arbeit als Hausreiniger ist ebenfalls erfolgt.
13	2017/00328	Der Petent kritisiert das Verhalten einer Mitarbeiterin eines Wasser- und Bodenverbandes (WBV) und will verhindern, dass auf dem Grundstück seiner Tochter ein Graben gebaggert und damit ein Teich zugeschüttet wird. Zudem beschwert er sich über die untere Wasserbehörde, die seinen Nachbarn weiterhin das Einleiten von Abwässern in Gewässer erlaubt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das vom Petenten kritisierte Vorgehen des WBV ist durch die zuständige Aufsichtsbehörde gerügt worden. Der WBV ist darauf hingewiesen worden, zukünftig die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Gewässerunterhaltung zu beachten und keine darüber hinausgehenden Anweisungen zu erteilen. Im Übrigen wird durch ein Verwaltungsgericht entschieden, ob die gegen den Petenten erteilten wasserbehördlichen Anordnungen verbunden mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes rechtmäßig erfolgt sind. Dem Landtag ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, hierauf Einfluss zu nehmen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
14	2017/00333	Die Petentin regt die Wiederherstellung des Abstiegs zum Königsstuhl an, da die Wanderregion Jasmund durch die gesperrte Treppe bereits an Attraktivität verloren habe und damit weitere Einbußen für den Tourismus und die Wirtschaft der Region verbunden wären.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da der jährliche mittlere Küstenrückgang am Abschnitt des Königsstuhls 25 cm beträgt, besteht stets die Gefahr von Kliffabbrüchen und Hangrutschungen. Insbesondere Sturmfluten mit Unterspülungen des Hangfußes sowie starke Niederschläge und Schneeschmelze führen zu einer hohen Instabilität des Kliffs. Der Abstieg, der zunächst für ca. 2 Mio. Euro neu gebaut werden müsste, wäre sodann stetig kostenintensiv zu erneuern, ohne dass die Standsicherheit garantiert werden kann. Der Mitteleinsatz wäre daher unverhältnismäßig und aufgrund der fortbestehenden Gefahr auch nicht nutzbringend. Da es weitere Möglichkeiten gibt, um an den Strand der Steilküste zu gelangen, ist davon auszugehen, dass die touristische Attraktivität der Region keinen Schaden nimmt. So ist ein Abstieg über den Kieler Bach, den Wanderweg des Nationalparks oder über die Piratenschlucht möglich. Auch eine wasserseitige Erkundung ist realisierbar.
15	2017/00336	Der Petent beschwert sich über die fehlende Dienstpostenbewertung im Justizvollzug und erhebt den Vorwurf der Ungleichbehandlung und Benachteiligung der Justizvollzugsbeamten gegenüber den Beamten der Landespolizei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Dienstpostenbewertung wurde durch das Justizministerium im Februar 2018 durchgeführt. Eine Ungleichbehandlung zwischen Justiz- und Polizeibeamten ist nicht ersichtlich, da der Justizvollzug und der Polizeidienst unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen. Über die Landesgesetze hinaus gelten für die Polizei die Polizeilaufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PolLaufbVO M-V) und die Beförderungsrichtlinien für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (BegRL-Pol-MV). Auch die Berechnung des Personalaus-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gabenbudgets erfolgt für alle Ressorts anhand der gleichen Berechnungsmethode, sodass auch hier keine Ungleichbehandlung vorliegt.
16	2017/00343	Der Petent regt an, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die Anwendung chemisch-synthetischer, insbesondere glyphosathaltiger Unkrautvernichtungsmittel auf landeseigenen Nichtkulturlandflächen unterlässt und mit einem entsprechenden Erlass generell untersagt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land schränkt den Einsatz chemisch-synthetischer Mittel wie des glyphosathaltigen „Round up“ auf den landeseigenen Garten- und Park- sowie sonstigen Nichtkulturlandflächen bereits stark ein und fordert in den entsprechenden Pflegeverträgen von den beauftragten Firmen die mechanische Unkrautbeseitigung. Ein vollständiger Verzicht auf glyphosathaltige Mittel kommt jedoch nicht in Betracht. Besonders im Rahmen der Verkehrsicherungspflichten beim Bahnverkehr sind keine alternativen Mittel zur Unkrautbekämpfung praxistauglich. Es besteht somit keine Notwendigkeit für den Erlass eines Verbotes von Glyphosat auf landeseigenen Nichtkulturlandflächen.
17	2018/00001	Die Petentin begehrt die Begleitung von Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege zu auswärtigen Terminen, insbesondere zu Arztbesuchen, durch die Pflegeeinrichtung im Rahmen der Pflegeleistung, wenn Angehörige oder Betreuer diese Aufgabe nicht übernehmen können und fordert diesbezüglich eine Klarstellung zur Frage der Kostenübernahme.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin wird die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme gegeben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Bislang ist die Frage der Kostentragung tatsächlich unklar und bedarf einer Regelung im Rahmenvertrag zu § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die Vertragsparteien haben sich zwischenzeitlich zwar auf eine Regelung verständigt, wonach die Begleitung eines Heimbewohners zu einem Arzt grundsätzlich Teil der zu erbringenden Pflegeleistung ist. Allerdings soll zunächst der Ausgang eines zu dieser Thematik anhängigen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht abgewartet werden, um sodann in Vertragsverhandlungen im Hinblick auf die Kostentragung bei Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung zu treten. Die Petition ist geeignet, in die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Verhandlungen mit einbezogen zu werden.
18	2018/00011	Der Petent bittet um Unterstützung, um die hausärztliche Versorgung seiner im Pflegeheim untergebrachten Schwiegermutter sicherzustellen, die der bisher behandelnde Hausarzt mit der Begründung ablehnt, dass das Vertrauensverhältnis zur Betreuerin nicht gegeben ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zwischenzeitlich wurde mit dem Umzug der Schwiegermutter in eine andere Pflegeeinrichtung eine Lösung erreicht. Die vorangegangenen Vermittlungsversuche seitens der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, einen anderen Hausarzt für die demenzkranke Schwiegermutter des Petenten zu finden, führten nicht zum Erfolg. Eine weitere Einflussnahme blieb der Landesregierung verwehrt, da das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit lediglich die Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung ausübt.
19	2018/00015	Die Petentin kritisiert die Ankündigung eines freien Trägers, die Elternbeiträge für einen Hortplatz rückwirkend um über 50 Euro pro Monat zu erhöhen und bittet hierzu um Prüfung auf Rechtmäßigkeit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Schiedsstelle hat zwischenzeitlich entschieden, dass die neu verhandelten Elternbeiträge nicht wie von der Petentin befürchtet ab September 2017, sondern rückwirkend ab Januar 2018 zu zahlen sind. Diese Entscheidung genügt zwar den rechtlichen Voraussetzungen des § 78g Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), bedeutet für die Eltern dennoch eine nicht zu unterschätzende finanzielle Belastung. Die Landesregierung schätzt ein, dass die langwierigen Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien und die Entscheidungsfindung der Schiedsstelle sowohl aufseiten des Jugendamtes als auch der Schiedsstelle dem hohen Aufkommen von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen geschuldet sind und nicht auf eine Untätigkeit der Behörden zurückgehen. Die damit einhergehende Belastung für die Eltern wird zukünftig jedoch insoweit abgemildert, als dass ab 2019

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				weitere Elternentlastungen bis hin zur elternbeitragsfreien Kindertagesförderung vorgesehen sind und somit eventuell rückwirkende Forderungen reduziert werden bzw. ganz entfallen.
20	2018/00019	Der Petent kritisiert, dass den Polizeibeamten in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2008 und 2009 der Tarifsold ab der Besoldungsgruppe A 10 aufwärts vorenthalten wurde und fordert eine vollumfängliche Auszahlung der einbehaltenen Besoldung. Zudem sollen das in der DDR den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei gezahlte Wohnungs- und Verpflegungsgeld bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent kann keine Nachzahlung der Bezüge hinsichtlich der Besoldungsanpassung für die Jahre 2008 und 2009 geltend machen, weil er seine Bezugsansprüche nicht im Rahmen eines Vorverfahrens nach § 54 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zeitnah geltend gemacht hat. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 (Az. 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14) entfaltet hier keine generelle Rückwirkung, da in entsprechender Anwendung des § 79 Abs. 2 S. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der Verwaltung und der Gerichte auch dann unberührt bleiben, wenn anstelle der Nichtigklärung der den Entscheidungen zugrundeliegenden Norm (nur) ihre Unvereinbarkeit mit der Verfassung festgestellt wird. Disziplinarmaßnahmen kommen gegen den Dienstherrn oder sonstige Verantwortliche nicht in Betracht, da die Besoldung nach der damals geltenden Rechtslage gezahlt wurde. Die Zuführung in den Versorgungsfonds stammt aus aktuellen Haushaltsüberschüssen, die sich nur an dem Volumen der Ausgabenminderung der Jahre 2008 und 2009 durch die verzögerte Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge orientieren. Soweit der Petent fordert, dass das den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei in der DDR gezahlte Wohnungs- und Ver-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>pflegungsgeld bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird, hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG M-V) am 30. Januar 2019 entschieden, dass das sogenannte Verpflegungsgeld bei der Entgeltberechnung zu berücksichtigen ist. Das LSG M-V erkannte somit die Verpflegungsgeldzahlungen als festzustellendes Arbeitsentgelt im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes an. Über weitere Entgeltbestandteile ist nicht entschieden worden. Zur Neuberechnung seiner Rente muss der Petent einen entsprechenden Antrag beim Landesamt für zentrale Aufgaben, Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK M-V) stellen. Das LPBK M-V meldet nach Prüfung des Antrages an die Deutsche Rentenversicherung, in welcher Höhe Verpflegungsgeld gezahlt wurde. Die Deutsche Rentenversicherung entscheidet dann, ob das Auswirkungen auf die Höhe der Rentenzahlung hat. Zudem wird das Personal in der Rentenstelle des LPBK M-V aufgestockt, um die hohe Anzahl von Anträgen zur Neuberechnung des Arbeitsentgeltes zu bewältigen.</p>
21	2018/00020	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter über die Arbeitsweise eines Sozialamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Ein entsprechendes Schreiben ist an die Stadt Rostock zu richten.	§ 44 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) regelt eine befristete Bewilligung der Leistungen, aufgrund derer eine regelmäßige Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten erforderlich ist. Einer neuen Beantragung der Leistungen bedarf es hingegen nicht. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird das Sozialamt künftig darauf achten,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>dass die Abfrage der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Leistungsberechtigten nicht mehr als Überprüfungsantrag bezeichnet wird. Zum Nachweis seiner Verhältnisse ist der Leistungsberechtigte im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB auf Verlangen des Leistungsträgers verpflichtet, Beweisurkunden vorzulegen. Näheres ist nicht im Gesetz geregelt, im Interesse des Leistungsberechtigten sollte es jedoch dahingehend ausgelegt werden, dass er das Original vorlegt und die Behörde, soweit erforderlich, hiervon eine Kopie anfertigt oder in ein elektronisches Dokument überträgt. Die erstgenannte Möglichkeit hat das Sozialamt dem Petenten nachfolgend auch eingeräumt. Die Praxis sollte im Sinne des Petenten und im Hinblick auf die ohnehin angestrebte elektronische Verwaltungstätigkeit beibehalten werden.</p>
22	2018/00025	<p>Der Petent kritisiert, dass die Abrechnung der Fischereiabgabemarken seit 2015 bereits zum 31. März eines jeden Jahres und nicht wie zuvor erst im November vorgenommen werden muss, da kleine Anglervereine aus Kostengründen gezwungen sind, die bis dahin nicht veräußerten Marken zurückzugeben, obwohl auch im 2. und 3. Jahresquartal eine Nachfrage besteht.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Die nicht weitergegebenen Fischereiabgabemarken sind bis zum 31. März. eines laufenden Jahres durch die Kreis- und Ortsangelvereine an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern zurückzugeben. Nach der Fischereiverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FSchVO M-V) haben die Vereine keinen Anspruch auf Erhalt bzw. Vermittlung der Marken. Diese Praxis beruhte auf einer Vereinbarung aus den 1990er Jahren mit dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern, um das Vereinsleben zu fördern. Die Umsetzung der neuen FSchVO M-V 2013 und die Einführung des neuen IT-basierten Vorgangs-</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bearbeitungs- und Rechnungslegungssystemen haben die Ausgabe der Marken auf den Prüfstand gestellt, wobei sich die bis dahin angewandte Abrechnungsfrist für Vereine als unvereinbar mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften erwiesen hat. Die Jahresmitgliederversammlungen der einzelnen Vereine fallen in die Zeit von Dezember bis Februar, sodass die Mitglieder in dieser Zeit über die neuen Fischereiabgabemarken benachrichtigt werden und diese in den Vereinen erwerben können. Darüber hinaus können die Marken nach der Rückgabe am jeweils 31. März eines laufenden Jahres bei den 117 örtlichen Ordnungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern und somit ganzjährig erworben werden.</p>
23	2018/00032	<p>Der Petent kritisiert, dass die Abrechnung der Fischereiabgabemarken seit 2015 bereits zum 31. März eines jeden Jahres und nicht wie zuvor erst im November vorgenommen werden muss, da kleine Anglervereine aus Kostengründen gezwungen sind, die bis dahin nicht veräußerten Marken zurückzugeben, obwohl auch im 2. und 3. Jahresquartal eine Nachfrage besteht.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Die nicht weitergegebenen Fischereiabgabemarken sind bis zum 31. März eines laufenden Jahres durch die Kreis- und Ortsangelvereine an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern zurückzugeben. Nach der Fischereiverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FSchVO M-V) haben die Vereine keinen Anspruch auf Erhalt bzw. Vermittlung der Marken. Diese Praxis beruhte auf einer Vereinbarung aus den 1990er-Jahren mit dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern, um das Vereinsleben zu fördern. Die Umsetzung der neuen FSchVO M-V 2013 und die Einführung des neuen IT-basierten Vorgangsbearbeitungs- und Rechnungslegungssystemen haben die Ausgabe der Marken auf den Prüfstand gestellt, wobei sich die</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bis dahin angewandte Abrechnungsfrist für Vereine als unvereinbar mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften erwiesen hat. Die Jahresmitgliederversammlungen der einzelnen Vereine fallen in die Zeit von Dezember bis Februar, sodass die Mitglieder in dieser Zeit über die neuen Fischereiabgabemarken benachrichtigt werden und diese in den Vereinen erwerben können. Darüber hinaus können die Marken nach der Rückgabe am jeweils 31. März eines laufenden Jahres bei den 117 örtlichen Ordnungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern und somit ganzjährig erworben werden.
24	2018/00036	Die Petentin erhebt den Vorwurf, dass es aufgrund von Umständen, die die Universität Rostock zu verantworten hat, Lehramtsstudenten nicht möglich ist, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen, und diese deshalb ihren Bundesausbildungsförderungsgesetzanspruch verlieren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach Ansicht der Landesregierung liegen die Ursachen für das Überschreiten der Regelstudienzeit in der Grundschulpädagogik in erster Linie weder in mangelndem Personal noch in mangelnder Organisation. Das Lehrangebot erfolgt regulär, kann aber aufgrund der hohen Studierendenzahlen nicht immer in den Kernzeiten dargestellt werden. 10 % der verfügbaren Veranstaltungsplätze werden im Rahmen von Härtefallregelungen vergeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines individuellen Stundenplans. Mitunter kann es tatsächlich zu Überschneidungen der grundschulpädagogischen Pflichtveranstaltungen kommen. Es wird jedoch mit großem Aufwand sichergestellt, dass diese Veranstaltungen breit über alle Zeitfenster gestreut werden. Die Korrekturzeiten halten die Dozenten in der Regel ein. Bei vereinzelt auftretenden Verzögerungen müssen Lösungen im Einzelfall gefunden werden. Das

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zuständige Prüfungsamt versichert, dass der Eintrag der absolvierten Module vorrangig bei Bundesausbildungsförderungsgesetzempfängern erfolgt. Zudem setzt sich die Universität bei Überschreiten der Regelstudienzeit regelmäßig für ihre Studierenden ein. Da die Beschwerde pauschal vorgebracht und auch auf Nachfragen des Petitionsausschusses nicht konkretisiert wurde, ist dem Landtag eine darüber hinausgehende Prüfung nicht möglich.
25	2018/00042	Der Petent wendet sich gegen einen geplanten Straßenbau und beschwert sich in diesem Zusammenhang über die Vorgehensweise der Gemeindevertreter.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die Gemeindevertretung hat im Rahmen der ihr zustehenden kommunalen Planungshoheit selbst zu entscheiden, wie das Straßenbauvorhaben umgesetzt werden soll. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, hierauf Einfluss zu nehmen. Mit der Baumaßnahme ist aber noch nicht begonnen worden, da noch ein durch den Bürgermeister eingeleitetes Beanstandungsverfahren beendet werden muss. Hinsichtlich der vom Petenten angeführten Mitwirkungsverbote einiger Gemeindevertreter bei den gefassten Beschlüssen der Gemeindevertretung zu dem Straßenbauvorhaben konnten bei der durchgeführten Prüfung keine Verstöße gegen die Kommunalverfassung festgestellt werden, sodass ein rechtsaufsichtliches Einschreiten nicht geboten ist.
26	2018/00049	Der Petent kritisiert den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und fordert Maßnahmen gegen Kinderarmut.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent lässt außer Acht, dass nicht nur finanzielle Mittel der kindbezogenen Sicherungsleistungen die Kinderarmut senken, sondern auch Maßnahmen, Konzepte und Projekte, die allen Faktoren der Kinderarmut entgegenwirken. Neben der materiellen Situation spielt

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>die Lebenswelt und -wirklichkeit eine große Rolle, welche Gesundheit und Sicherheit, Bildung, Familie und Umfeld, Verhalten und Risiken sowie subjektives Wohlbefinden umfasst. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung begrüßt zwar das Engagement, weist aber die erhobenen Vorwürfe zurück. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18 Juli 2018 die Verfassungskonformität des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages bestätigt. Um die Unabhängigkeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Rundfunk- bzw. des Fernsehrats gewährleisten zu können, erhalten diese eine monatliche Aufwandsentschädigung und keine Vergütung.</p>
27	2018/00050	<p>Der Petent begehrt eine nachträgliche Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für die Jahre 2008 und 2009, eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes und der Beförderungsrichtlinien zur Vermeidung von Interessenskonflikten und somit eine vollständige Nachzahlung der entgangenen Besoldung sowie Überprüfung der Ruhestandsbezüge in Bezug auf die Besoldung in den Jahren 2008 und 2009.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Der Petent kann keine Nachzahlung der Bezüge hinsichtlich der Besoldungsanpassung für die Jahre 2008 und 2009 geltend machen, da er seine Bezugsansprüche nicht im Rahmen eines Vorverfahrens nach § 54 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zeitnah geltend gemacht hat. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 (Az.: 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14) entfaltet hier keine generelle Rückwirkung, da in entsprechender Anwendung des § 79 Abs. 2 S. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfG) nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der Verwaltung auch dann unberührt bleiben, wenn anstelle der Nichtigerklärung der den Entscheidungen zugrundeliegenden Norm (nur) ihre Unvereinbarkeit mit der Verfassung festgestellt wird. Der am 14. Februar 2018 eingelegte Widerspruch ist daher nicht</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				fristgemäß. Zudem bezieht sich die Entscheidung auf die sächsische Gesetzeslage. Eine rückwirkende Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes ist daher nicht beabsichtigt. Auch besteht derzeit kein Handlungsbedarf zur Initiierung einer Änderung des Personalvertretungsgesetzes und der Beförderungsrichtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
28	2018/00055	Der Petent begehrt die Umsetzung der Rahmendienstvereinbarung bis 1. April 2018 für den Bereich einer Polizeiinspektion.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Rahmendienstvereinbarung definiert das derzeitige Schichtmodell von 8 Stunden als Grundsatz und dass eine Schicht nicht mehr als 8 Stunden andauern soll. Das genannte Schichtmodell steht mit den geltenden Vorschriften im Einklang. Zudem stellte das Ministerium für Inneres und Europa (IM) überzeugend dar, dass vor dem Hintergrund des Arbeitsschutzes und der Fürsorge des Dienstherrn ein 8-Stunden-Arbeitstag notwendig ist. Studien belegen, dass vor allem lange Schichten die Gesundheit beeinträchtigen und nachweislich die Anzahl der Dienstunfälle steigt. Einer Zusammenlegung der Kriminaldauerdienste der Polizeiinspektionen stimmte das IM nicht zu. Somit bleiben beide Dienstorte erhalten.
29	2018/00059	Die Petentin begehrt aufgrund einer erneuten Hüftoperation und damit einhergehender Einschränkungen eine Erhöhung der Betreuungsstunden im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Form	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte erreicht werden, dass im Ergebnis des Widerspruchsverfahrens ein erhöhter Bedarf der Petentin infolge ihrer Hüftoperation für den Zeitraum vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 anerkannt wurde und die damit verbundenen Kosten im Umfang von weiteren vier Fachleistungsstunden pro Monat übernommen wurden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		von ambulant betreutem Wohnen.		
30	2018/00063	Der Petent begehrt die Reduzierung der erlaubten Querungsgeschwindigkeit eines Bahnüberganges von 60 km/h auf 30 km/h.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit dem erfolgten Ausbau des Bahnüberganges außerhalb der Ortschaft wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h angeordnet. Die vorherige Reduzierung auf maximal 30 km/h war aufgrund des schlechten Zustandes der Straße erforderlich gewesen, die Voraussetzungen hierfür sind jedoch durch den grundhaften Ausbau weggefallen. Aufgrund der Kritik des Petenten wurde jedoch im innerörtlichen Bereich, in dem die Geschwindigkeit weiterhin auf 30 km/h beschränkt ist, im Zeitraum vom 11. bis 18. April 2018 eine Verkehrsdatenerfassung durchgeführt und eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 38 km/h festgestellt. Um die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen sicherzustellen, sollen die Kontrollen verstärkt werden.
31	2018/00069	Die Petentin beschwert sich über die lange Verfahrensdauer ihrer Berufung bei einem Oberlandesgericht.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin wird die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme gegeben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Wegen der hohen Bestandsbelastung ist das Oberlandesgericht mit einem Richter verstärkt worden. Zudem wurde ein weiterer Bausenat eingerichtet. Dennoch ist noch nicht absehbar, wann mit einer Bearbeitung des Verfahrens der Petentin begonnen werden kann, da zunächst ältere Verfahren abgearbeitet werden. Vor diesem Hintergrund ist die Petition dazu geeignet, erneut auf das Problem der hohen Bestandssituation aufmerksam zu machen und zu überprüfen, ob weitere Maßnahmen zur Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten eingeleitet werden müssen.
32	2018/00071	Der Petent begehrt die Abschaffung des § 39 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung	Es ist nicht beabsichtigt, im Rahmen einer Bundesratsinitiative auf eine Änderung des § 39 VVG hinzuwirken, da hierin

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		(VVG), die im Rahmen einer Bundesratsinitiative initiiert werden soll.	oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	bereits gegenüber der früheren Rechtslage nach § 40 Abs. 1 S. 1 a. F. eine Verbesserung der Position der Versicherungsnehmer liegt.
33	2018/00078	Der Petent begehrt die Nachzahlungen von Bezügen für die Besoldung in den Jahren 2008 bis 2009 sowie eine Gleichbehandlung aller Bundesländer bei der Ost-West-Anpassung. Er spricht sich gegen die Einzahlung in einen Sonderfonds für Pensionen aus.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent kann keine Nachzahlung der Bezüge hinsichtlich der Besoldungsanpassung für die Jahre 2008 und 2009 geltend machen, weil er seine Bezugsansprüche nicht im Rahmen eines Vorverfahrens nach § 54 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) zeitnah geltend gemacht hat. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 (Az. 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14) entfaltet hier keine generelle Rückwirkung, da in entsprechender Anwendung des § 79 Abs. 2 S. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der Verwaltung und der Gerichte auch dann unberührt bleiben, wenn anstelle der Nichtigkeitsklärung der den Entscheidungen zugrundeliegenden Norm (nur) ihre Unvereinbarkeit mit der Verfassung festgestellt wird. Die Zuführung in den Versorgungsfonds stammt aus aktuellen Haushaltsüberschüssen, die sich nur an dem Volumen der Ausgabenminderung der Jahre 2008 und 2009 durch die verzögerte Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge orientieren.
34	2018/00089	Der Petent beschwert sich über die extreme Belastung durch das Ausbringen von Gülle und fordert die Einhaltung der Düngeverordnung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Für die Überwachung der düngerechtlichen Vorgaben sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zuständig. Im Rahmen der regulären Kontrolltätigkeit sind bisher keine Auffälligkeiten bei der Gülleausbringung in dem vom Petenten aufgezeigten Bereich festgestellt worden. Eine Auf-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				klärung des Sachverhaltes konnte im Nachhinein nicht mehr erfolgen. Sollten dem Petenten erneut vermeintliche Verstöße auffallen, ist er gebeten worden, sich direkt an das für ihn zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu wenden, da den Hinweisen dann umgehend nachgegangen werden kann. Hinsichtlich der bemängelten Trinkwasserqualität konnten ebenfalls keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Auch hier ist der Petent bei weiteren Problemen gebeten worden, sich an den Trinkwasserversorger zu wenden.
35	2018/00090	Die Petentin fordert die Aufhebung des Verbotes, Zucker in den Justizvollzugsanstalten zu kaufen.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Die Anstaltsleitungen der Justizvollzugsanstalten sind berechtigt, die Verfügbarkeit von Haushaltszucker als Grundstoff für illegale Alkoholherstellung einzuschränken und dementsprechend den Verkauf von Haushaltszucker gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) zu verbieten. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass gemäß § 53 Abs. 2 StVollzG M-V den Gefangenen eine Einkaufsmöglichkeit mit einem Angebot einzuräumen ist, das die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen berücksichtigt. Da Zucker von vielen Menschen als zum Süßen von Getränken unverzichtbares Genussmittel konsumiert wird, sollte noch einmal seitens der Anstaltsleitungen geprüft werden, in welchem Umfang ein tatsächlicher Missbrauch vorlag und ob dieser Umfang das pauschale Einkaufsverbot rechtfertigt.
36	2018/00091	Die Petentin kritisiert, dass sie kein Wohngeld mehr erhält und	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach der derzeit geltenden Rechtslage hat die Petentin keinen Anspruch auf Wohngeld.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		fordert eine Änderung der Sozialgesetze bezüglich Wohngeld und Grundsicherung.		Dass der Petentin im Jahr 2017 Wohngeld bewilligt wurde, ist auf eine fehlerhafte Berechnung zu ihren Gunsten zurückzuführen. Soweit die Petentin beklagt, dass die stetig steigende Miete nicht berücksichtigt wird, wird darauf verwiesen, dass der Bundestag mit der letzten Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 den Miethöchstbetrag erheblich angehoben und zudem beschlossen hat, die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die Mietstufen und die Höhe des Wohngeldes alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Zudem ist derzeit eine Anhebung des Wohngeldes für 2020 geplant. Sofern die Petentin eine Erhöhung des Miethöchstbetrages und des Vermögensschonbetrages gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) fordert, wurde die Petition an den dafür zuständigen Deutschen Bundestag abgegeben.
37	2018/00092	Der Petent kritisiert die Neugestaltung der Beratungslandschaften und fordert eine Gleichbehandlung aller freien Träger und eine am Beratungsbedarf orientierte Förderpolitik des Landkreises Vorpommern-Greifswald.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin wird die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme gegeben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Mit dem Modellprojekt zur Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald verfolgen das Land und der Landkreis das Ziel, die historisch gewachsene Beratungslandschaft zu strukturieren und damit effektiver zu gestalten, wobei im Sinne einer großen Wertevielfalt darauf geachtet wurde, dass die Beratungsvielfalt freier Träger erhalten bleibt. Dabei wird jedoch auch der Grundsatz verfolgt, dass sich Träger der freien Wohlfahrtspflege, deren satzungsgemäßes Eigeninteresse an der Erfüllung sozialer Aufgaben hoch ist, auch mit einem höheren Eigenmittelanteil an der Finanzierung der Aufgabe

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>beteiligen. Mit der Neustrukturierung geht einher, dass die Fördermittel nunmehr über den Landkreis ausgereicht werden. Damit sind mehr Eigenmittel der Träger förder- und abrechnungsfähig, die auf diese Weise nun auch Bestandteil eines erkennbaren Gesamtfinanzierungsplanes sind. Die vom Petenten beklagten Änderungen in der Auswahl der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen stehen nicht im Zusammenhang mit dem Modellprojekt, sondern basieren auf dem Verfahren gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz, das erstmalig für die Periode 2017 bis 2020 zur Anwendung kommt. Im Ergebnis ist hinsichtlich des gesetzlich einzuhaltenden Mindestversorgungsschlüssels und mit Blick auf das gesamte Versorgungsgebiet keine Kürzung erfolgt. Die öffentliche Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist mit mindestens 90 % der notwendigen Personal- und Sachkosten festgelegt und geht damit über das mit höchstrichterlicher Rechtsprechung vorgeschriebene Maß von 80 % hinaus. Im Hinblick auf die vorgesehene Evaluierung des Modellprojektes und ggf. Übertragung auf die anderen Landkreise und kreisfreien Städte ab 2021 ist die Petition geeignet, in die Überlegungen über die zukünftige Struktur der Beratungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern und die Höhe der finanziellen Unterstützung des Landes mit einbezogen zu werden.</p>
38	2018/00097	Der Petent fordert die Einführung einer Weidetierprämie zur	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen und die	Um die Schafhaltung als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und des öko-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Unterstützung der Berufsschäfer.	Petition ist an den Deutschen Bundestag abzugeben.	logisch wertvollen Grünlands zu honorieren, hat sich Mecklenburg-Vorpommern auf der Umweltministerkonferenz im Juni 2018 für die Einführung der an die Anzahl der gehaltenen Tiere gekoppelten Prämie für die Raufutterfresserhaltung ausgesprochen. Diese Möglichkeit ist den Mitgliedstaaten nach den derzeitigen Vorgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union ausdrücklich eingeräumt, Deutschland hat hiervon jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht. Auch in Bezug auf die innerstaatliche Umsetzung der sich derzeit in der Erarbeitung befindenden Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union ab 2021 wird sich Mecklenburg-Vorpommern für die gekoppelte Weidetierprämie als sogenannte 1.-Säule-Maßnahme aussprechen. Da die Einführung der Weidetierprämie in der Zuständigkeit des Bundes liegt und die notwendigen Vorbereitungen auf Bundesebene für eine solche Direktzahlungsprämie noch offen sind, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.
39	2018/00100	Der Petent fordert aufgrund einer Presseerklärung des Bundesfinanzhofes, den Mitgliedervereinen von Milli Görüs die Gemeinnützigkeit abzuerkennen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbegünstigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ist u. a. die Verfassungstreue der Körperschaft. Bei der Prüfung der Gemeinnützigkeit berücksichtigen die Finanzbehörden in Mecklenburg-Vorpommern stets solche Erkenntnisse, die den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen der jeweiligen Körperschaften begründen und melden diese den Verfassungsschutzbehörden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
40	2018/00104 ¹	Die Petenten beklagen die rechtswidrige Erteilung von Baugenehmigungen zur Errichtung von Ferienwohnungen und mahnen die Herstellung legaler Zustände entsprechend den Bauleitplänen an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gegen die Festsetzungen in den von den Petenten benannten Bebauungsplänen ist nicht verstoßen worden. Die aufgestellten Bebauungspläne zielen gemäß § 11 Baunutzungsverordnung darauf ab, Sondergebiete u. a. zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für den Fremdenverkehr auszuweisen. Hierbei ist es nicht zu beanstanden, dass zur Verwirklichung dieses Zieles Ferienwohnungen gebaut worden sind. Zudem ist auch für das Sondergebiet Hotel eine den Festsetzungen entsprechende Anlage genehmigt und errichtet worden. Dessen ungeachtet wurde vorliegend eine mittlerweile schon seit Langem bestandskräftige Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung erteilt, die die zuständige Behörde auch nicht zurücknehmen wird, sodass die Voraussetzung der vorliegenden Baugenehmigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Makler- und Bauträgerverordnung gegeben ist. Auch gegen die von den Petenten benannten bauordnungsrechtlichen Bestimmungen ist nicht verstoßen worden, sodass ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde nicht erfolgen musste. Zudem ist auch nicht ersichtlich, dass die von den Petenten erworbene Immobilie wertlos ist, da durch die Nutzung als Ferienwohnung Einnahmen erzielt werden können. Sofern die Petenten aber eine Rückabwicklung ihres Eigentümererwerbs begehren, ist eine zivilrechtliche Klärung vorzunehmen. Der Landtag kann hierauf keinen Einfluss nehmen.

¹ Der Petition 2018/00104 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
41	2018/00106	Der Petent beschwert sich über die missbräuchliche Erfassung und Ausweisung von Telefonnummern durch eine Universität. Zudem kritisiert er die Arbeitsweise des Datenschutzbeauftragten in diesem Zusammenhang.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Übermittlung von Namen und Anschrift des Petenten an die Polizei erfolgte unrechtmäßig, da eine Verständigung der Polizei aufgrund der in der Patientenakte erfassten Daten gar nicht erforderlich war. Der Klinik ist insoweit vorzuwerfen, dass sie nicht auf die Akte zurückgegriffen hat, zumal gerade im Falle des Todes eines nahen Angehörigen ein sensibles Vorgehen geboten ist. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit (LfDI) hat insoweit die zuständige Aufsichtsbehörde wegen des Anfangsverdachts einer Ordnungswidrigkeit kontaktiert. Die Prüfung hat zudem ergeben, dass die Telefonnummer des Petenten zwar korrekt erfasst, aber fehlerhaft in das Computersystem eingetragen worden war. Dahingegen gibt es keine Hinweise, dass die Telefonnummer der Ehefrau des Petenten rechtsmissbräuchlich erhoben wurde. Der LfDI hat der Klinik in Bezug auf die fehlerhafte Übertragung konkrete Empfehlungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen erteilt, die fristgemäß umgesetzt wurden. Soweit sich der Petent über die Arbeitsweise des LfDI beschwert, obliegt es dem Landtag nicht, eine Bewertung vorzunehmen, da der LfDI in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.
42	2018/00107	Die Petentin beschwert sich über die Unterbringung ihres Sohnes in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) und über die dortigen Zustände.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Justizministerium stellt überzeugend dar, dass die erhobenen Vorwürfe haltlos sind. Hygienische Mängel sowie ein Rattenbefall in der betreffenden JVA sind nicht bekannt. Gemäß § 26 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				(StVollzG M-V) beträgt die mögliche Mindestbesuchszeit zwei Stunden im Monat. Freizeit-aufschluss, Sportangebote und eine Beschäftigungsstelle stehen den Inhaftierten grundsätzlich zur Verfügung. Die Einschlusszeiten befinden sich im gesetzlichen Rahmen. Im Sinne des § 37 StVollzG M-V kann die An-nahme von Post, die verbotene Gegenstände enthält, verweigert und an den Absender zurück-geschickt werden. Durch die hohe Rückfallgeschwindigkeit sowie Rückfallhäufigkeit ist der-zeit kein offener Vollzug für den Sohn der Petentin möglich.
43	2018/00108	Die Petenten fordern die Inbetriebnahme eines OParl-End-punktes für das Sit-zungsinformations-system des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsver-fahren ist abzu-schließen.	Derzeit sieht der Landtag keine Notwendigkeit für eine zusätz-liche Bereitstellung der Dateien über OParl, da der Öffentlich-keitsbeteiligung insoweit nachge-kommen wird, als Informationen über die Parlamentsdatenbank, die Parlamentsspiegel-Datenbank und Live-Streams von Landtags-sitzungen im Internet bereit-gestellt werden. Der OParl-End-punkt bietet darüber hinaus Vorteile im Sinne der Transpa-renz und öffentlichen Nutzung der vom Landtag bereitgestellten Daten. Hierzu bedarf es jedoch auch im Hinblick auf Fragen des Datenschutzes, der Sicherheit und Kosten für die Einrichtung einer OParl-Schnittstelle einer umfassenden Prüfung, deren Dauer noch nicht absehbar ist.
44	2018/00110	Der Petent fordert die Abschaffung der Bäderregelung in Mecklenburg-Vorpommern und die Einführung der gesetzlichen 5-Tage-Woche.	Das Petitionsver-fahren ist abzu-schließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergän-zung nicht in Aus-sicht gestellt werden kann.	Die Bäderverkaufsverordnung gilt nur während der Urlaubs-saison in den touristischen Regionen mit dem Zweck, den Tourismus zu fördern, indem auch an den Sonntagen Ein-kaufsmöglichkeiten geboten werden. Am 15. April 2019 ist die neue Bäderverkaufsverord-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>nung in Kraft getreten, da die alte Regelung am 18. Juli 2018 durch das Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt worden war. Zwar resultiert hieraus eine höhere Belastung der im Einzelhandel tätigen Arbeitnehmer, jedoch wird der Arbeitnehmerschutz durch das Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet. Daraus folgt, dass Arbeitnehmer an maximal 22 Sonntagen im Jahr arbeiten dürfen. Gemäß dem Arbeitszeitgesetz dürfen bestimmte Berufsgruppen (z. B. in der Gastronomie) an mindestens 15 Sonntagen im Jahr nicht beschäftigt werden. Die Vergütung richtet sich in Hinblick auf Sonn- und Feiertagszuschläge grundsätzlich nach dem individuell geschlossenen Arbeitsvertrag. Ob ein Tarifvertrag Anwendung findet, hat der Petent nicht vorgetragen. Darüber hinausgehende Regelungskompetenzen stehen den Bundesländern nicht zu.</p>
45	2018/00116	Die Petenten kritisieren den Ablehnungsbescheid eines Jugendamtes und fordern finanzielle Unterstützung für den Auslandsaufenthalt des Sohnes im Rahmen eines Milieuentzuges.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Leistungen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) umfassen pädagogische, sozialpädagogische und therapeutische Hilfen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form, nicht jedoch eine ausschließlich finanzielle Zuwendung. Das Jugendamt hat den Petenten verschiedene Angebote zur stationären Unterbringung des Sohnes im Rahmen der Hilfe zur Erziehung unterbreitet, die jedoch abgelehnt worden sind. Für die privatrechtlich organisierte Unterbringung des Sohnes im Ausland, der sich in Begleitung seines Vaters dort aufhält, fehlt es daher an der gesetzlichen Grundlage für den Jugend-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				hilfeträger.
46	2018/00118	Der Petent begehrt eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Sitzordnung bei deutschen Strafgerichten dahingehend, dass die Vertreter der Anklage nicht erhöht sitzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Vorgaben, dass die Sitzposition der Staatsanwaltschaft gegenüber der Verteidigung erhöht sein soll. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Platz für die Staatsanwaltschaft nur in drei von den insgesamt 124 Sitzungssälen in Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Position hat. Zudem steht die Höhe der Sitzposition der Staatsanwaltschaft nicht dafür, dass dieser gegenüber der Verteidigung eine weitergehende Bedeutung eingeräumt wird.
47	2018/00119	Die Petenten fordern die Veröffentlichung und Zugänglichmachung der im Rahmen der Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen des Landes anfallenden XBRL-Datensätze sowie den Haushalt und den Rechnungsabschluss des Landes als XBRL-Datensätze.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Für die öffentlichen Unternehmen des privaten Rechts besteht bereits eine Publizitätspflicht. Ihre festgestellten und gebilligten Jahresabschlüsse werden daher im Bundesanzeiger veröffentlicht, nachdem sie nach dem Handelsgesetzbuch-Rechnungslegungsstandard vereinheitlicht und in das XBRL-Format überführt worden sind. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung ist nicht notwendig. Die Umstellung des Landeshaushaltes von Kameralistik auf Doppik ist nicht geplant. Notwendige Taxonomien des XBRL-Formates bedürfen eines länderübergreifenden Abstimmungsprozesses, um allgemein vergleichbar zu sein. Daher ist die Veröffentlichung des Haushalts- und des Rechnungsabschlusses als XBRL-Datensatz nicht möglich. Das Land stellt den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung als PDF-Datei zur Verfügung.
48	2018/00123	Die Petentin kritisiert das Kinderwagen-	Das Petitionsverfahren ist abzu-	Entgegen der Auffassung der Petentin ist es in dem betref-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		/Buggyverbot in einem Naturschutzgebiet. Sie bemängelt außerdem die fehlenden Parkmöglichkeiten in der Nähe des Naturschutzgebietes sowie die damit einhergehende Familienunfreundlichkeit.	schließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	fenden Naturschutzgebiet zulässig, die ausgewiesenen Wanderwege auch mit einem Buggy oder Kinderwagen zu nutzen, lediglich das Fahrradfahren ist gemäß der Biosphärenreservatsverordnung vom 12. September 1990 verboten. Überdies befindet sich in einer als zumutbar zu bewertenden Entfernung von 200 m zum Naturschutzgebiet ein öffentlich ausgewiesener Parkplatz. Auch haben die betroffenen Stellen die Beschwerden der Petentin ausführlich beantwortet.
49	2018/00124	Die Petenten beschwerten sich über rechtswidrig erteilte Baugenehmigungen sowie die Untätigkeit eines Ordnungsamtes. Sie bemängeln Unregelmäßigkeiten beim Verkauf der betreffenden Baugebiete.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gegen die Festsetzungen in den von den Petenten benannten Bebauungsplänen ist nicht verstoßen worden. Die aufgestellten Bebauungspläne zielen gemäß § 11 Baunutzungsverordnung darauf ab, Sondergebiete u. a. zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für den Fremdenverkehr auszuweisen. Hierbei ist es nicht zu beanstanden, dass zur Verwirklichung dieses Zieles Ferienwohnungen gebaut worden sind. Zudem ist auch für das Sondergebiet Hotel eine den Festsetzungen entsprechende Anlage genehmigt und errichtet worden. Dessen ungeachtet wurde vorliegend eine mittlerweile schon seit Langem bestandskräftige Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung erteilt, die die zuständige Behörde auch nicht zurücknehmen wird, sodass die Voraussetzung der vorliegenden Baugenehmigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Makler- und Bauträgerverordnung gegeben ist. Auch gegen die von den Petenten benannten bauordnungsrechtlichen Bestimmungen ist nicht verstoßen worden, sodass ein Einschreiten der Bauaufsichts-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				behörde nicht erfolgen musste. Zudem ist auch nicht ersichtlich, dass die von den Petenten erworbene Immobilie wertlos ist, da durch die Nutzung als Ferienwohnung Einnahmen erzielt werden können. Sofern die Petenten aber eine Rückabwicklung ihres Eigentümererwerbs begehren, ist eine zivilrechtliche Klärung vorzunehmen. Der Landtag kann hierauf keinen Einfluss nehmen.
50	2018/00127	Die Petentin wendet sich gegen die vorgesehene Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage, da sie irreparable Schäden an ihrem denkmalgeschützten Gebäude befürchtet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde liegt bisher kein entsprechender Bauantrag vor, sodass eine fachaufsichtliche Überprüfung, die sich nicht auf bloße Planungsabsichten von Privatpersonen erstrecken darf, ausscheidet. Für den Fall, dass ein Bauantrag und damit ein überprüfbares Verwaltungshandeln vorliegen, kann die Petentin eine neue Eingabe an den Petitionsausschuss richten.
51	2018/00128	Der Petent beklagt die überlange Verfahrensdauer an einem Landgericht.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin wird die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme gegeben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die lange Dauer des Klageverfahrens vor dem Landgericht ist darauf zurückzuführen, dass zunächst ältere bzw. eilbedürftigere Verfahren abgearbeitet worden sind. Auch wenn die Richter hierbei im Rahmen der ihnen zustehenden richterlichen Unabhängigkeit entscheiden, in welcher Reihenfolge sie die bei dem Gericht anhängigen Verfahren bearbeiten, ist in dem vom Petenten benannten Verfahren nicht nachvollziehbar, warum erst nach über zwei Jahren eine Fortführung des Verfahrens erfolgt und damit auch die durchschnittliche Verfahrensdauer der Zivilverfahren am Landgericht im erheblichen Maße überschritten wird. Vor diesem Hintergrund ist die Petition zum Anlass zu nehmen, zu prüfen, ob

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				die durchschnittliche Verfahrensdauer an dem Landgericht weiter ansteigen wird und daher Maßnahmen zur Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten zu ergreifen sind.
52	2018/00130	Die Petentin begehrt Unterstützung bei der Familienzusammenführung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petentin hat ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrer Tochter beantragt. Hierzu ist ein Remonstrationsverfahren anhängig, das allein in der Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes liegt. Der Landtag kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Die Petition wurde daher zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.
53	2018/00138	Der Petent fordert die Zahlung, die seiner Mutter im Rahmen einer Enteignung in der DDR durch einen Beschluss eines Landgerichtes als Entschädigung zugesprochen wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent verweist auf die Enteignung seiner Mutter im Zuge der Aktion „Rose“ und fordert eine Entschädigung für das erlebte Unrecht. Trotz umfangreicher Recherche im Landgericht und in den Entscheidungssammlungen des Archivs konnte kein Aktenvorgang zu dem angegebenen Aktenzeichen gefunden werden. Auch die Hinzuziehung der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur konnte in dieser komplexen Angelegenheit keinen Fortschritt erzielen.
54	2018/00139	Der Petent fordert den Bau einer S-Bahnlinie von Warnemünde nach Kühlungsborn.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Personennahverkehr wird auf dieser Strecke mit den vorhandenen Bahn- und Busverbindungen gewährleistet.
55	2018/00140	Der Petent regt an, das UNESCO-Biosphärenreservat Südost Rügen auf die gesamte Insel, einschließlich Jasmunder Bodden und Kap	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Den vom Petenten begehrten Änderungen zur Ausdehnung des Biosphärenreservats Südost-Rügen sowie zur Erweiterung des polnischen Nationalparks Wollin kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Arkona, auszudehnen und den Nationalpark Wollin zu vergrößern.		
56	2018/00141	Der Petent macht im Bereich der politischen Bildung und kulturellen Erzeugnisse diverse Vorschläge.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, den Boitiner Steintanz als UNESCO Welterbe, die Literaturlandschaft Mecklenburg-Vorpommern als Immaterielles Kulturerbe oder Prora als Europäisches Kulturerbe-Siegel international zu listen. Darüber hinaus ist eine Errichtung von Infostellen auf der Insel Vilm zur Information über die Nutzung der Insel durch den Ministerrat der DDR ebenfalls nicht geplant.
57	2018/00143	Der Petent fordert kürzere Fahrzeiten für Schulkinder.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die in der Schulentwicklungsplanungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (SEPVO M-V) geregelten Schulwegzeiten von maximal 40 min für Grundschüler und 60 min für Schüler der weiterführenden Schulen sind Höchstgrenzen, die insbesondere der Planung des Schulnetzes dienen, da die Schulwegzeiten einen wesentlichen Aspekt der allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 4 SEPVO M-V darstellen. Diese Höchstgrenzen bewegen sich im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Mit der „Kleinen Grundschule auf dem Lande“ wurde zudem eine Möglichkeit geschaffen, eine untermaßige oder jahrgangsübergreifende Klasse einzurichten, um Grundschulen auf dem Land zu erhalten und somit lange Schulwegzeiten zu vermeiden. Soweit der Petent auf einen Unterrichtsbeginn zwischen 07:00 Uhr und 07:20 Uhr abstellt, entspricht das nicht der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Gemäß Verwaltungsvorschrift

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				„Hinweise zur Schulorganisation für allgemeinbildende Schulen“ beginnt der Unterricht regelmäßig im Zeitraum zwischen 07:30 Uhr und 08:30 Uhr. Ausnahmen sind zwar aus wichtigem Grund möglich, von dieser Möglichkeit wird jedoch nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht.
58	2018/00144	Die Petenten beschwerten sich über verschiedene Missstände in ihrer Gemeinde, insbesondere über die geplante Errichtung eines Güllebehälters in der Nähe ihres Wohnhauses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Baugenehmigung zur Errichtung eines Güllehochbehälters wurde mit Einvernehmen der Immissionsschutzbehörde mit Bescheid vom 29. August 2017 erteilt. Um dem Nachbarschutz Rechnung zu tragen, wurde die Baugenehmigung mit der Auflage versehen, die Gülleentnahme und das Aufrühren der Gülle bei der Windrichtung von Südsüdwest bis Südsüdost zu vermeiden. Im Zusammenhang mit dem Bauantrag wurde durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG eine Geruchsimmissionsprognose erarbeitet, aus der hervorgeht, dass die Zusatzbelastung der Petenten unter 1 % der relativen Jahresgeruchsstundenhäufigkeit und die Gesamtbelastung bei ca. 8 % der Jahresstunden liegen wird. Sowohl für Dorfgebiete als auch Wohn-/Mischgebiete werden damit die zulässigen Immissionswerte gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterschritten. Auch wird der erforderliche Mindestabstand von 50 bis 60 m durch den tatsächlichen Abstand von ca. 100 m des Wohnhauses der Petenten zum Güllehochbehälter eingehalten.
59	2018/00145	Die Petentin fordert den Erhalt einer Kinderbetreuungseinrichtung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bisher liegen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Informationen zu einer geplanten Schließung der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Kindertageseinrichtung vor. Sollte der derzeitige Träger der Kindertageseinrichtung sich doch für eine Schließung entscheiden, besteht die Möglichkeit, einen anderen Träger zu akquirieren. Darüber hinaus könnten die betroffenen Kinder in Kindertageseinrichtungen im Umland betreut werden. Im Umkreis von maximal 10 km bestehen ausreichend freie Kapazitäten in den bestehenden Kindertageseinrichtungen. Somit kann seitens des Landkreises sichergestellt werden, dass der Bedarf gemäß § 14 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) gedeckt wird.</p>
60	2018/00146	Der Petent fordert die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Empfänger der Erwerbsminderungsrente.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>In § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Zahlungsbefreiung vom Rundfunkbeitrag erfolgt. Hierbei werden die Empfänger einer Erwerbsunfähigkeitsrente nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Beitragservices, den Antrag des Petenten auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht abzulehnen, nicht zu beanstanden. Dem Petenten ist empfohlen worden, sich an seine zuständige Sozialbehörde zu wenden, um zu prüfen, ob ihm Sozialleistungen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes gewährt werden. Sofern er hier einen positiven Bescheid erhält, hätte das nach entsprechender Antragstellung die Befreiung vom Rundfunkbeitrag zur Folge.</p>
61	2018/00147	Der Petent beschwert sich über die ständige Lärmbelästigung und permanente Verstöße	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Die Polizei ist den Hinweisen und Anzeigen des Petenten stets nachgegangen und hat bei festgestellten Verstößen</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		gegen das Jugendschutzgesetz. Zudem kritisiert er das Verhalten der Polizei in diesem Zusammenhang.		entsprechende Maßnahmen ergriffen. Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe konnten somit nicht bestätigt werden.
62	2018/00148	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise und den Gebührenbescheid im Rahmen einer Antragstellung auf Genehmigung zum Verbrennen von Pflanzenabfällen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Petition zurückgezogen.
63	2018/00150	Die Petentin bittet um Hilfe bei der Erstellung der Sterbeurkunde für ihren Mann, der im Ausland verstorben ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petentin wurde empfohlen, weiterhin den Kontakt mit der zuständigen Botschaft zu suchen. Dabei kann das Auswärtige Amt unterstützend tätig werden. Eine Nachbeurkundung des Sterbefalles in Deutschland ist aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit des Verstorbenen nicht möglich.
64	2018/00152	Die Petenten fordern die Einführung eines Freiwilligendiensttickets.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin wird die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme gegeben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Freiwilligendienstleistende bringen sich durch ihre Arbeit in sozialen Einrichtungen und Vereinen des Landes auf nicht zu unterschätzende Weise in die Gesellschaft ein und gewährleisten so die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen. Deshalb besteht ein erhebliches Interesse daran, die Freiwilligendienste zu sichern und auszubauen. Auch wenn sie hierfür bereits vergütet werden, fällt diese im Vergleich zu anderen Bereichen relativ gering aus. Vor diesem Hintergrund soll als Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen, aber auch zur Schaffung weiterer Anreize, einen Freiwilligendienst zu leisten, durch die Landesregierung geprüft werden, ob in Mecklenburg-Vorpommern das von den Petenten begehrte „Freiwilligenticket M-V“ eingeführt

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				werden kann. In die Prüfung sollen die in Hessen gemachten Erfahrungen einbezogen werden.
65	2018/00153	Der Petent fordert ein Verbot für das Fischen mit Stellnetzen, insbesondere innerhalb der 12-Seemeilen-Zone.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Ein pauschales Verbot der vom Petenten geforderten Stellnetz-fischerei für den ufernahen Bereich der Ostsee bis zu einem Abstand von 1,6 Seemeilen zur Küstenlinie ist nicht durchsetzbar. In Mecklenburg-Vorpommern gilt der Grundsatz, dass Fischereibeschränkungen nur dann vorgenommen werden, wenn dies zur Umsetzung von EU-Vorgaben zwingend erforderlich ist. Als Voraussetzung müsste die Fischerei einen erheblichen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand geschützter Arten und Lebensräume haben. Die Stellnetz-fischerei gilt aufgrund ihrer hohen Selektivität und ihres geringen Einflusses auf den Meeresboden als sehr ressourcenschonend. Zwar kann der ungewollte Beifang von Seevögeln oder Schweinswalen nicht ausgeschlossen werden, es ist jedoch zu berücksichtigen, dass jedes Fischereiunternehmen die Wahl des jeweiligen Fangplatzes stets darauf ausrichtet, den Beifang von Seevögeln möglichst zu vermeiden. Aufgrund verschiedener Regularien der EU zur Vermeidung von Beifang ist es nahezu für die gesamten Küstengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschrieben, dass Fahrzeuge mit mehr als zwölf Metern Länge ihre Netze mit sogenannten „Pingern“ versehen müssen. Diese Geräte senden Töne aus, mit denen Schweinswale vor den Netzen gewarnt werden sollen. In einem mehrjährigen Projekt des Thüneninstituts für Ostsee-fischerei konnte durch eine

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				lückenlose Kameraüberwachung der Stellnetzfischerei kein Beifang an Schweinswalen festgestellt werden.
66	2018/00155	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Ordnungsamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der dem Petenten zugesandte Bußgeldbescheid ist durch das zuständige Amt mit Schreiben vom 2. November 2018 zurückgenommen worden.
67	2018/00156	Der Petent fordert die Landesregierung auf, die Rückholung eines unrechtmäßig abgeschobenen Asylbewerbers zu verhindern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der betroffene Asylbewerber befindet sich bereits wieder in Deutschland. Das Land Mecklenburg-Vorpommern konnte auf das Verfahren keinen Einfluss nehmen, da es ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt wurde und wird. Nunmehr entscheidet das Verwaltungsgericht darüber, ob die Ablehnung des Asylantrages rechtmäßig erfolgt ist. Ein Eingriff in das Gerichtsverfahren ist dem Landtag aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt.
68	2018/00157	Der Petent fordert für den geplanten Bau von Gasleitungen auf seinen Ackerflächen eine Entschädigung und beschwert sich über die in einem Bodenordnungsverfahren zu seinem Nachteil getroffenen Entscheidungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent hat mit dem Vorhabenträger zwischenzeitlich Verträge zur Nutzung seiner durch die Umtrassierung betroffenen Grundstücksflächen abgeschlossen. Hierbei hat der Petent dem Vorhabenträger gegen Zahlung einer Entschädigung gestattet, die Flächen für die Errichtung und den Betrieb der Gasleitungen zu nutzen. Daher ist es nicht zu beanstanden, dass die Leitungen mittlerweile verlegt worden sind. Zudem hat der Petent in dem kritisierten Flurneuordnungsverfahren keine Einwände erhoben und sein Einvernehmen zu dem vorgelegten Flurneuordnungsplan erteilt. Das Verfahren ist seit dem 24. November 2014 beendet.
69	2018/	Der Petent beschwert	Das Petitionsver-	Da der Investor Abstand von der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00160	sich über die Änderung des Flächennutzungsplans in seiner Gemeinde und kritisiert das Vorhaben, in der Nähe einer Kindertagesstätte eine Legehennenanlage zu errichten.	fahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Errichtung einer Legehennenanlage genommen hat, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 7. August 2018 beschlossen, die Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Aufstellungsbeschluss für das Sondergebiet Tierhaltung aufzuheben.
70	2018/00161	Der Petent fordert, dass alle Bewerber für den Polizeidienst einem Test auf die Super-Recognizer-Fähigkeit verpflichtend zu unterziehen sind. Personen, die bereits im Polizeidienst tätig sind, sollen dies nachholen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Phänomen der Super-Recognizer-Fähigkeiten bei Menschen ist in der Landespolizei bekannt. Allerdings bestehen keine Erfahrungen, wie Super-Recognizer in Ermittlungstätigkeiten oder bei der Erkennung von Personen einzusetzen sind. Eine Änderung des Auswahlverfahrens ist nicht geplant.
71	2018/00162	Die Petentin kritisiert das Vorhaben, in der Nähe einer Kindertagesstätte eine Legehennenanlage zu errichten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Da der Investor Abstand von der Errichtung einer Legehennenanlage genommen hat, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 7. August 2018 beschlossen, die Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Aufstellungsbeschluss für das Sondergebiet Tierhaltung aufzuheben.
72	2018/00164	Die Petentin beklagt Missstände in der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der von der Petentin geschilderte konkrete Fall unterliegt nicht der Einwirkungsmöglichkeit des Landes, weil der Mann der Petentin privatversichert ist. Da es jedoch Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Mitarbeiterin der Arztpraxis ihre Befugnisse überschritten hat, wurde der Petentin empfohlen, sich mit ihrer Beschwerde an die Ärztekammer zu wenden. Ein darüber hinausgehender grundsätzlicher Missstand insbesondere in der Ausbildung des medizinischen Personals konnte aufgrund der Schilderungen der Petentin nicht festgestellt werden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
73	2018/00165	Die Petentin beklagt die Ungleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Paare bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer und begehrt diesbezüglich eine Änderung der Satzung einer Gemeinde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Durch die Satzung erfolgt keine Ungleichbehandlung von Verheirateten und Unverheirateten, denn im Fall von Verheirateten ist der besondere Schutz der Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu beachten. Danach ist es zulässig, dass der Gesetzgeber Verheiratete steuerlich anders behandelt als Ledige, wenn Sachgründe erkennen lassen, dass die abweichende Regelung ihren Grund in der durch die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft gekennzeichneten besonderen Situation der Ehegatten hat. Im Gegensatz zu unverheirateten Paaren bleibt es Ehepartnern verwehrt, zwei unterschiedliche Hauptwohnsitze für die Erwerbstätigkeit an zwei Orten anzumelden, um so die Zweitwohnungssteuer zu vermeiden. Daher wird die Ehe durch die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für Wohnungen, die der Erwerbsaufnahme dienen, in verfassungswidriger Weise diskriminiert. Der Satzungsgeber kann die verfassungswidrige Benachteiligung verheirateter Zweitwohnsitzinhaber nur dadurch beseitigen, dass die Steuerpflicht für Zweitwohnungen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit beseitigt wird (BVerfG, Beschluss vom 11. Oktobetr 2005 - 1 BvR 1232/00 - und - 1 BvR 2627/03 -).
74	2018/00172	Der Petent begehrt die Verlängerung seines blauen Parkausweises.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten wurden zwischenzeitlich im Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung die Merkzeichen G, B und aG unbefristet zuerkannt. Auf dieser Grundlage wurde ihm bescheinigt, dass die Voraussetzungen für die Nutzung des blauen Parkausweises vorliegen.
75	2018/	Der Petent beschwert	Das Petitionsver-	Der Beschwerde des Petenten lag

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00175	sich über die Arbeitsweise der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.	fahren ist abzuschließen.	ein Missverständnis zugrunde, das erst im Rahmen des Petitionsverfahrens beseitigt wurde. Die Vorwürfe des Petenten wurden mit den Mitarbeitern der Ärztekammer ausgewertet, um zukünftig die Kommunikation und Abläufe der Patientenbeschwerdeverfahren adressatengerechter und noch strukturierter zu gestalten.
76	2018/00182	Mit der Petition wird im Zusammenhang mit einer Beschwerde über eine Unfallaufnahme die Beantwortung konkreter Fragen begehrt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei Unfällen im öffentlichen Verkehrsraum hat die Polizei die Aufgabe, diese aufzunehmen und zu bearbeiten. Dies umfasst die allgemeine Beweissicherung, um durch Aufnahme von Daten, Fakten, Zeugenaussagen und Spuren eine Rekonstruktion des Unfallherganges und ggf. eine rechtliche Würdigung zu ermöglichen. Die Beamten haben im konkreten Einzelfall eigenverantwortliche Entscheidungen über die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sachverständige werden bei Verdacht einer Straftat nur von der Staatsanwaltschaft beauftragt. Im Übrigen obliegt die Beweismwürdigung den Gerichten, und die Einflussnahme auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen bleibt dem Petitionsausschuss aufgrund der grundgesetzlich verbrieften Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG)) und der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) verwehrt.
77	2018/00184	Der Petent fordert die Rücknahme der gegen ihn eingeleiteten Zwangsvollstreckung und beschwert sich in diesem Zusammenhang über eine Amtsmitarbeiterin sowie	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Ausstehende Rundfunkbeiträge werden nicht von den Rundfunkanstalten beigetrieben bzw. vollstreckt. Diese erlassen zwar die Festsetzungsbescheide über rückständige Rundfunkbeiträge, die Vollstreckung erfolgt jedoch gemäß § 10 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auf der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		über einen Landrat.		Grundlage eines von der Rundfunkanstalt gestellten Vollstreckungsersuchens durch die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter (§ 3 Satz 1 Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern). Das vom Petenten kritisierte Amt hat daher rechtmäßig auf der Grundlage des Vollstreckungsersuchens gehandelt.
78	2018/00187	Die Petentin beschwert sich über die Ablehnung des beantragten Schulwechsels ihres Sohnes an eine Förderschule.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Sohn der Petentin besucht zwischenzeitlich die Förderschule. Dem Schulwechsel ist eine Begutachtung im Rahmen einer sonderpädagogischen Diagnostik vorausgegangen, in deren Ergebnis sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung festgestellt wurde.
79	2018/00188	Der Petent, der aus Armenien stammt, bittet darum, dass er nach der Haftentlassung in Deutschland bleiben und während der Haft einen Deutschkurs besuchen kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent wurde zwischenzeitlich nach Armenien abgeschoben. Eine zustellfähige Anschrift ist nicht bekannt.
80	2018/00191	Der Petent beschwert sich über die Abrechnung eines Landkreises der von ihm beantragten Kostenerstattung im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung von Flüchtlingen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Richtlinie des Landkreises zur Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten zur Unterstützung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen bietet keinen Rechtsanspruch auf eine Aufwandsentschädigung, da es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises handelt. Der Petent wurde als ehrenamtlicher Helfer über das Inkrafttreten der neuen Richtlinie zum 1. Februar 2018 im Rahmen der Ehrenamtstreffen informiert. Demnach ist richtlinienkonform,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>dass die Abrechnung des Entstehungszeitraumes erst auf Grundlage der neuen Richtlinie erfolgt ist, da der Antrag des Petenten auf Aufwandsentschädigung für entstandene Fahrtkosten erst am 9. März 2018 im Landkreis eingegangen ist. Zur Höhe der Erstattung der geltend gemachten Fahrtkosten hat die Behörde ihr Ermessen ausgeübt und diese anteilig erstattet, da der Petent die Notwendigkeit einiger Fahrten nicht glaubhaft machen konnte. Die Aufwandsentschädigung stellt keine Vergütung dar, da das Ehrenamt als Engagement in öffentlicher Funktion durch freiwillige und unentgeltliche Arbeit gekennzeichnet ist. Dabei betont der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass er dieses gesellschaftliche Engagement des Petenten anerkennt und würdigt.</p>
81	2018/00195	<p>Der Petent fordert eine Änderung der Regelung des § 16 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Mecklenburg-Vorpommern (JAPO M-V) dahin gehend, dass die Gutachter eine voneinander unabhängige und vollständig eigenständige Bewertung der Aufsichtsarbeit vornehmen.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Die Prüfung der Aufsichtsarbeiten im Rahmen der offenen Zweitkorrektur, bei der dem zweiten Prüfer das Ergebnis des ersten Prüfers mitgeteilt wird, ist beizubehalten. Sie findet in allen Bundesländern statt und gewährleistet auf diese Weise die bundesweite Vergleichbarkeit und möglichst umfangreiche Angleichung der Prüfungsbedingungen. Die Bedenken des Petenten hinsichtlich einer durch die offene Zweitkorrektur beeinträchtigten Voreingenommenheit des Zweitprüfers werden nicht geteilt, da davon ausgegangen wird, dass die Zweitkorrektoren ihre Aufgabe auch dann pflichtgemäß und unvoreingenommen erfüllen, wenn sie Kenntnis von dem Ergebnis des Erstprüfers haben. Insoweit hat auch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 19. Mai 2016,</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Az. 6 B 1/16) eine Beeinträchtigung der unabhängigen Beurteilung durch Kenntnis der Bewertung des Erstprüfers verneint. Eine Änderung des § 16 Abs. 1 S. 2 JAPO M-V kommt daher nicht in Betracht.
82	2018/00209	Der Petent regt an, dass auf der Strecke der Darßbahn nach Zingst und Prerow auch Fernzüge verkehren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Fernverkehr der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird eigenwirtschaftlich erbracht, sodass das Land keinen direkten Einfluss auf die Gestaltung des Fernverkehrsangebotes der DB AG hat. Derzeit liegen dem Land keine Informationen vor, dass die DB AG beabsichtigt, nach Wiederaufbau der Darßbahn den Schienenfernverkehr auf diese Strecke auszudehnen.
83	2018/00211	Der Petent wendet sich mit verschiedenen Vorschlägen zu kulturellen Angelegenheiten an den Landtag.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit der Petent die Errichtung einer Informationsstelle zum Projekt „Rügenhafen“ sowie die langfristige Sicherung des Dokumentationszentrums Prora fordert, besteht kein Handlungsbedarf, da derzeit u. a. mit finanzieller Unterstützung des Landes ein ausreichendes Angebot zur Erinnerungsarbeit zu Prora und zur Insel Rügen besteht. Soweit der Petent die Einrichtung einer Außenstelle der Helmut und Loki Schmidt Stiftung anregt, gibt es keine Einwirkungsmöglichkeit des Landes. Die Stiftung ist in ihrer Entscheidung unabhängig. Dem Petenten wurde empfohlen, sich mit seinem Wunsch direkt an die Stiftung zu wenden.
84	2018/00251	Der Petent bittet darum, den im Schwarzbuch vom Bund der Steuerzahler veröffentlichten Vorgang aus Mecklenburg-Vorpommern aufzuklären.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschrift nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung und durch den Landtag zuzuführen, weil das Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet ist.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 136 Eingaben. Davon betrafen 67 Eingaben Anliegen zu Energie, sieben Eingaben Anliegen zu Strafvollzug, sechs Eingaben Anliegen zu Baurecht, sechs Eingaben Anliegen zu Behörden sowie sechs Eingaben Anliegen zu Bildungswesen.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. März 2019 hat der Ausschuss fünf Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf zwei Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2017/00107

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition mehrere Beratungen durchgeführt. In einer ersten Beratung, die auf Antrag der mit der Prüfung befassten Ausschussmitglieder mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium), des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, der Gemeinde und des Amtes - die Teilnahme der Petenten hatte der Ausschuss zuvor einstimmig abgelehnt - durchgeführt worden ist, sollte geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben der Petenten umgesetzt werden könnte. Die Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums hat zunächst ausgeführt, dass die EU-Vogelschutzgebiete gemeinsam mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) zum Netz der Natura-2000-Gebiete zählen würden. Werde ein Vorhaben geplant, sei die Zulassungsbehörde verpflichtet zu prüfen, ob durch das Vorhaben maßgebliche Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können. Diese Prüfung erfolge anhand der eingereichten Unterlagen, die eine Projektbeschreibung sowie die Auflistung anderer Projekte in dem Gebiet enthalten müssten. Komme die Zulassungsbehörde unter Berücksichtigung des Schutzziels und Erhaltungszwecks des Gebietes zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könne, werde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig.

Die Dauer einer UVP lasse sich nicht pauschal bestimmen, da sie von vielen Faktoren abhängt. Der Vertreter des Landkreises hat hierzu ergänzt, dass der Landkreis von ca. einem Jahr und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) von ca. zwei bis drei Jahren ausgehe. Der Vertreter des Amtes hat ausgeführt, dass sich zur Durchführung des Vorhabens ein vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Aufstellung befinde, wobei das Vorhaben landseitig eine Bebauung mit Angler- und Ferienhäusern sowie wasserseitig eine Steganlage vorsehe. Durch das Bundesamt für Wasser- und Schifffahrt sei jedoch darauf hingewiesen worden, dass Festsetzungen in der Bundeswasserstraße unzulässig seien, sodass das Amt den Petenten angeboten habe, das Gebiet zu trennen und nur die landseitige Planung voranzutreiben. Dies sei von den Petenten jedoch abgelehnt worden. Der Bürgermeister der Gemeinde hat ergänzend mitgeteilt, dass die Gemeinde das Vorhaben bereits seit den 90er-Jahren unterstütze. Sie habe den Erwerb des betroffenen Grundstücks durch die Petenten begrüßt, da dieses noch mit alten Schweineställen bebaut sei und somit durch das Projekt eine Aufwertung erfahren würde. Die Vertreterin des Energieministeriums hat ausgeführt, dass der Antrag aus dem Jahr 2014 abgelehnt und der hiergegen eingelegte Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2017 zurückgewiesen worden sei. Da die Petenten hiergegen keine Klage erhoben hätten, sei dieser rechtskräftig. Die Ablehnung des Antrages, der nach den in § 35 Baugesetzbuch enthaltenen Vorgaben zu prüfen gewesen sei, begründe sich durch die Beeinträchtigung öffentlicher Belange, hier der Belange des Natur- und Umweltschutzes. So habe die untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben nicht zugestimmt, da es u. a. an der Durchführung der UVP fehle.

Im Nachgang zur Sitzung haben die Petenten auf Nachfrage des Ausschusses mitgeteilt, dass sie die Durchführung einer UVP in Betracht ziehen würden, wenn ihr Vorhaben auf diese Weise realisiert werden könne. Nachdem der Vorsitzende des Petitionsausschusses Abg. Manfred Dachner ein Gespräch mit den Petenten vor Ort geführt hatte, wurde die Petition insbesondere im Hinblick auf naturschutzrechtliche Fragen erneut beraten. An dieser Beratung nahmen Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, des Energieministeriums, des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und des BUND teil. Zunächst hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Vorhabens zu einer Aufwertung des Erscheinungsbildes vor Ort führen würde, da dann die Schweinestallruinen beseitigt werden würden. Die im Jahr 2014 durchgeführte FFH-Vorprüfung sei im Übrigen zu dem Ergebnis gekommen, dass durch das Vorhaben weder die Erhaltungsziele noch die betroffenen Arten erheblich beeinträchtigt werden würden. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat jedoch entgegnet, dass die seinerzeit durchgeführte FFH-Vorprüfung mangelbehaftet sei, weil sie die Vorbelastungen des Gebietes an anderer Stelle bzw. die Gesamtsituation nicht berücksichtige. Insoweit hat auch der Vertreter des Landkreises betont, dass eine Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter erforderlich sei. So befinde sich das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Mecklenburger Großseenland, für das ein gesetzlicher Biotopschutz gelte. Weiterhin sei der 50 m breite Gewässerschutzstreifen betroffen, in dem die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig sei. Daher sei die Beseitigung des Röhrichtbestandes nur dann zulässig, wenn an anderer Stelle in der Müritz Bereiche ausgetonnt werden würden, in denen ein natürliches Röhrichtwachstum erfolgen könne. Dies sei jedoch in der Müritz nicht möglich, da es sich um eine Bundeswasserstraße handle, in der lediglich die zu befahrenden Bereiche ausgetonnt würden. Auch seitens der Vertreterin des BUND ist betont worden, dass die Austonnung eines Gebietes als Ausgleichsmaßnahme in der Müritz als Bundeswasserstraße nicht möglich sei.

Die Vertreter des Landwirtschaftsministeriums und des Landkreises haben in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Maßnahme bereits aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes unzulässig sei, sodass auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu einem abweichenden Ergebnis kommen könne. In diesem Zusammenhang hat der Vertreter des Landkreises weiterhin ausgeführt, dass im Bereich der südlichen Müritz bereits 530 Liegeplätze in Hafenanlagen vorhanden seien, sodass auch unter touristischen Aspekten kein weiterer Bedarf bestehe. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2017/00240

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss mehrere Beratungen durchgeführt. In einer ersten Beratung ist auf Antrag der mit der Prüfung befassten Ausschussmitglieder die Problematik mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Europa (Innenministerium), dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern diskutiert worden. Dabei haben die Mitglieder des Ausschusses und der Bürgerbeauftragte ihre Empörung über die Entscheidung des Landkreises zum Ausdruck gebracht, die vor allem angesichts der Schwerbehinderung des Mädchens völlig unakzeptabel sei. Der Landkreis hat hierzu seine Rechtsauffassung dargelegt, die sich wesentlich von der des Bürgerbeauftragten unterschied. Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Frage der örtlich zuständigen Schule und daraus folgend die Frage nach dem Anspruch auf Schülerbeförderung. Der Landkreis hat die Auffassung vertreten, dass nach der Einzugsbereichssatzung des Landkreises die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Patzig die örtlich zuständige Schule sei. Zu dieser Schule übernehme der Landkreis dementsprechend die Schülerbeförderung, nicht aber zur Förderschule in Stralsund, die die Enkeltochter nach dem Umzug weiterhin besuche. Der Bürgerbeauftragte hat hingegen die Auffassung vertreten, dass eine Schule in privater Trägerschaft niemals eine örtlich zuständige Schule sein könne und demzufolge die nächstgelegene staatliche Schule die Förderschule in Stralsund sei und der Landkreis die Schülerbeförderung zu übernehmen habe. Die hierzu geführte intensive Diskussion auf der Grundlage des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern hat nicht zur Klärung geführt. Sowohl der Ausschuss als auch der Bürgerbeauftragte haben jedoch vor dem Hintergrund der schweren Behinderung der Enkeltochter eine Entscheidung im Sinne des Kindeswohls angemahnt und diesbezüglich auf die ärztliche Bescheinigung verwiesen, wonach der Verbleib an der Stralsunder Förderschule aus medizinischer Sicht dringend befürwortet werde. Da die Rechtsauffassungen, wie oben dargestellt, grundlegend voneinander abwichen, hat der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung beschlossen, in Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten das für die Auslegung des Schulgesetzes fachlich zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) in die Prüfung mit einzubeziehen. Der Bürgerbeauftragte hat im Folgenden berichtet, dass er den Petenten empfohlen habe, beim Landkreis die Feststellung zu beantragen, dass die staatliche Förderschule in Stralsund die örtlich zuständige Schule für die Enkeltochter sei. Sodann haben die Petenten mitgeteilt, dass auch zum bereits begonnenen Schuljahr 2018/2019 weder zum Schülerbeförderungsantrag noch zum Feststellungsantrag eine Entscheidung des Landkreises vorliege. Im Ergebnis einer weiteren Beratung hat sich der Petitionsausschuss mit seiner Kritik an den Landkreis und an die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur gewandt und eine kurzfristige Entscheidung angemahnt.

Wie den darauffolgenden Stellungnahmen zu entnehmen war, hat es zu der Problematik Gespräche zwischen dem Innenministerium, dem Bildungsministerium, dem Landkreis und der Mutter des Mädchens gegeben. Schließlich hat der Landkreis mitgeteilt, dass die Mutter aufgrund von unvorhersehbaren Veränderungen an der Förderschule in Stralsund entschieden habe, ihre Tochter in die Förderschule in Patzig umzuschulen. Daraufhin haben sich die Petenten darüber beschwert, dass der sodann gestellte Schülerbeförderungsantrag zur Förderschule Patzig nach vier Wochen noch nicht beschieden worden sei. Der hierzu befragte Landkreis hat dazu mitgeteilt, dass zunächst ein geeignetes Unternehmen für den Transport mit einem Rollstuhl habe gefunden und ein förmliches Vergabeverfahren habe durchgeführt werden müssen. Zwischenzeitlich sei die Beförderung des Mädchens sichergestellt. Zudem erhalte die Mutter die Kosten für die Fahrten, die sie bis dahin übernommen habe. In einer abschließenden Beratung hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV beschlossen, die Petition - verbunden mit einem Schreiben an den Landkreis - der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.

2018/00042

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der AfD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Europa (Innenministerium), des Landkreises Ludwigslust-Parchim, des Amtes und der Gemeinde durchgeführt. Der Bürgermeister der Gemeinde hat zunächst dargestellt, dass der Gemeindevertretung drei Varianten zur Veränderung der Verkehrssituation in der in Rede stehenden Straße vorgelegen hätten. Die Gemeindevertretung habe sich einstimmig für die kostenintensivste Variante entschieden. Eine öffentliche Bürgerbeteiligung sei zu dem Straßenbauvorhaben tatsächlich nicht durchgeführt worden. Dies sei vielleicht ein Fehler gewesen. Dennoch habe die Gemeindevertretung die betroffenen Bürger während der öffentlichen Sitzungen stets umfassend informiert. Zur Situation der Bewohner einer benachbarten Seniorenwohnanlage hat der Bürgermeister ausgeführt, dass beim damaligen Verkauf der Anlage mit dem Erwerber vereinbart worden sei, Erholungsräume zu schaffen. Diese Vereinbarung sei nur teilweise umgesetzt worden. Daher wünschten die Bewohner, dass der Weg entlang des Sportplatzes in seinem jetzigen Zustand erhalten bleibe, damit sie diesen weiterhin für ihre Freizeitaktivitäten nutzen könnten. Der Vertreter des Landkreises hat dargestellt, dass aus Sicht der unteren Rechtsaufsichtsbehörde keine Verfahrensfehler beim Beschluss der Gemeindevertretung zum Straßenbauvorhaben vorlägen. Lediglich ein weiterer Beschluss der Gemeindevertretung zur Umsetzung von Entwässerungsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens sei durch den Bürgermeister beanstandet worden. Das Beanstandungsverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Es sei auch noch nicht absehbar, wann und wie der Konflikt zwischen dem Bürgermeister und den Gemeindevertretern beendet werde. Der Landkreis habe hierbei nur eine beratende Funktion. Die Mitglieder der Gemeindevertretung müssten letztendlich allein entscheiden, wie weiter vorgegangen werden solle und ob beispielsweise eine Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht werde. Mit der Umsetzung des Straßenbauvorhabens könne erst begonnen werden, wenn das Beanstandungsverfahren beendet sei.

Der Vertreter des Landkreises hat sodann ausgeführt, dass mit dem geplanten Straßenausbau eine Verkehrsberuhigung erzielt werden solle und keine Anhaltspunkte gegeben seien, dass es, wie von der Bürgerinitiative befürchtet, zu Lärmbelästigungen durch einen zunehmenden Verkehr komme. Abschließend hat der Vertreter des Innenministeriums darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit selbst entscheiden könne, welche Variante gewählt werde. Bei dieser Entscheidung würden auch nicht die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelten. Diese kämen erst bei der Umsetzung der Variante zur Anwendung. Auch wenn es bei den Gemeindevertretern Streitigkeiten über die weitere Realisierung des Vorhabens gebe, müsse die Bürgerinitiative die getroffenen Entscheidungen akzeptieren. Die Fraktion der CDU hat im Ergebnis der Beratung beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat. Die Beratung habe bestätigt, dass das Verfahren und die Beschlussfassung rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden seien und eine inhaltliche Bewertung der Baumaßnahme aufgrund der garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht in Betracht komme. Der Ausschuss hat den Antrag einstimmig angenommen.

2018/00116

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung und der Hansestadt Rostock durchgeführt, um die Problematik insbesondere im Hinblick auf die Frage zu erörtern, ob eine monatliche finanzielle Zuwendung im Rahmen des persönlichen Budgets nach § 57 SGB XII i. V. m. § 29 SGB IX möglich wäre. Vonseiten der Hansestadt Rostock ist zunächst noch einmal dargelegt worden, warum der Antrag der Petenten auf einen finanziellen Zuschuss für den Auslandsaufenthalt ihres Sohnes im Rahmen der Jugendhilfe abgelehnt worden war. Zusammenfassend sei festzustellen, dass dem Jugendamt für die Gewährung von Unterhaltsleistungen die rechtlichen Grundlagen fehlten. So erfolge der Aufenthalt ohne ambulante Hilfe vor Ort. Zudem gebe es kein professionelles Setting. Unterhaltsleistungen könnten hingegen nur im stationären oder teilstationären Bereich mit professioneller Hilfe gewährt werden. Weiterhin hat der Vertreter des Jugendamtes darauf hingewiesen, dass der Sohn der Petenten einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe habe und insoweit die Kosten für die Online-Schule übernommen würden. Seitens des Ausschusses ist diesbezüglich darauf hingewiesen worden, dass für Leistungen der Eingliederungshilfe mitunter auch andere Rehabilitationsträger wie das Sozialamt und das Gesundheitsamt zuständig seien. Vor diesem Hintergrund interessiere, ob das Jugendamt die Zuständigkeit weiterer Rehabilitationsträger geprüft und die Petenten entsprechend beraten habe. Der Vertreter des Jugendamtes hat hierzu ausgeführt, dass es die Petenten zwar darüber informiert habe, das Jugendamt selbst aber keinen Kontakt zum Sozialamt aufgenommen habe, da es den Schwerpunkt in der Hilfe zur Erziehung und weniger in der Drogenproblematik des Sohnes gesehen habe. Zudem seien die Petenten zur Drogenproblematik an den Kinderarzt und die professionellen medizinischen Wege mit dem Ziel einer weiteren Beratung verwiesen worden. Dem Jugendamt fehlten hierfür zum einen der Handlungsauftrag und zum anderen die Fachkenntnisse. Die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung unterbreiteten verschiedenen Angebote zur stationären Unterbringung des Jungen sowohl in Mecklenburg-Vorpommern als auch in ganz Deutschland hätten die Petenten abgelehnt und eigenverantwortlich entschieden, ihren Sohn im Ausland unterzubringen.

In einer anschließenden Diskussion des Ausschusses ist zwar Verständnis für die Entscheidung der Petenten zum Ausdruck gebracht worden, jedoch auch mehrheitlich die Meinung vertreten worden, dass die Petenten dann auch die Kosten zu tragen hätten und das Jugendamt rechtmäßig gehandelt habe. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss im Ergebnis seiner Beratung einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Die Fraktion der AfD hat darüber hinaus beantragt, die Stadt Rostock schriftlich auf ihre Pflicht hinzuweisen, einen an sie gerichteten Antrag innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Das sei hier versäumt worden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten:

2016/00081

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition mehrere Beratungen ohne Regierungsvertreter durchgeführt und sich im Ergebnis dieser Beratungen mehrfach an den Landkreis gewandt. In einer abschließenden Beratung hat die Fraktion der SPD beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV angenommen.

2017/00202

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, der Fraktion der AfD und der Fraktion der BMV*, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

* Die Fraktion der BMV hat sich mit Beschluss vom 13. Oktober 2018 in „Freie Wähler/BMV“ umbenannt. Die Antragstellung zur Pet.-Nr. 2017/00202 erfolgte vor der Umbenennung.

2017/00282

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass es gelte, Armut zu bekämpfen und gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00291

Abg. Karen Larisch hat beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD, der Fraktion Freie Wähler/BMV und von Abg. Eva-Maria Kröger, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00303

Abg. Eva-Maria Kröger hat beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV und von Abg. Eva-Maria Kröger abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD, der Fraktion der BMV* und von Abg. Karen Larisch, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV und von Abg. Eva-Maria Kröger zugestimmt.

* Die Fraktion der BMV hat sich mit Beschluss vom 13. Oktober 2018 in „Freie Wähler/BMV“ umbenannt. Die Antragstellung zur Pet.-Nr. 2017/00202 erfolgte vor der Umbenennung.

2017/00321

Abg. Eva-Maria Kröger hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV und von Abg. Eva-Maria Kröger abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD, der Fraktion der BMV* und von Abg. Karen Larisch, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV und von Abg. Eva-Maria Kröger zugestimmt.

2017/00333

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben darüber hinaus beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der BMV*, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00336

Die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist seitens der Fraktion der AfD ausgeführt worden, dass die Beratung des Petitionsausschusses zu einer Petition eines Häftlings der JVA Bützow deutlich gemacht habe, dass es Handlungsbedarf gebe, die Aufstiegsmöglichkeiten für die Bediensteten im Vollzugsdienst zu verbessern. Den Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

* Die Fraktion der BMV hat sich mit Beschluss vom 13. Oktober 2018 in „Freie Wähler/BMV“ umbenannt. Die Antragstellung zur Pet.-Nr. 2017/00202 erfolgte vor der Umbenennung.

Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der BMV², das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2017/00343

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2018/00019

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition aufgrund unterschiedlicher Anträge der mit der Prüfung befassten Ausschussmitglieder eine Beratung durchgeführt. Da sich wegen einer zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des Landessozialgerichtes Mecklenburg-Vorpommern der Sachverhalt geänderte hatte, hat die Fraktion der SPD beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV sowie Gegenstimmen der Fraktion der AfD angenommen. Den Antrag der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

2018/00020

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Zur Begründung ist angeführt worden, dass zumindest teilweise eine Nachbesserung seitens der Behörde vorgenommen worden sei. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt. In einer darauffolgenden Sitzung hat der Ausschuss darüber hinaus einstimmig beschlossen, den Beschluss der Hansestadt Rostock zu übermitteln.

² Die Fraktion der BMV hat sich mit Beschluss vom 13. Oktober 2018 in „Freie Wähler/BMV“ umbenannt. Die Antragstellung zur Pet.-Nr. 2017/00336 erfolgte vor der Umbenennung.

2018/00063

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Beratung ohne Regierungsvertreter durchgeführt. Die Fraktionen der SPD und CDU, die Fraktion der AfD und die Fraktion Freie Wähler/BMV haben beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist ausgeführt worden, dass ein Gespräch mit dem Petenten und weiteren Anwohnern vor Ort geführt worden sei. Im Ergebnis habe nicht nachvollzogen werden können, warum keine weitere Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h möglich sei. Dies gehe für den Petenten ebenso wenig aus den vorliegenden Stellungnahmen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hervor wie die Antwort auf die Frage, warum nunmehr am Bahnübergang eine Geschwindigkeit von 60 km/h angeordnet worden sei. Die Verkehrsdatenerfassung sei für die Anwohner ein weiterer Beleg dafür, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht 60 km/h gefahren werden könne. Zudem sei nach der Sanierung der Straße zunächst an der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h festgehalten worden. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE liege hier wieder ein Fall vor, in dem die Hinweise und Anregungen des Petenten nicht abschließend geprüft worden seien. Der Landkreis Rostock habe zwar einen straßenbegleitenden Gehweg in Aussicht gestellt, dennoch könne nicht dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV gefolgt werden, das Petitionsverfahren abzuschließen. Seitens der Fraktion der SPD ist darauf hingewiesen worden, dass für eine weitergehende Geschwindigkeitsreduzierung Gründe vorliegen müssten. Die seinerzeit vorliegenden Gründe seien aufgrund der Straßensanierung weggefallen. Der Ausschuss stimmt dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zu.

2018/00069

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition aufgrund unterschiedlicher Anträge der mit der Prüfung befassten Ausschussmitglieder eine Beratung durchgeführt. Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Dem darüberhinausgehenden Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2018/00078

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00090

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition aufgrund unterschiedlicher Anträge der mit der Prüfung befassten Ausschussmitglieder eine Beratung durchgeführt. Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Den darüberhinausgehenden Antrag von Abg. Eva-Maria Kröger, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

2018/00091

Die Fraktion der AfD und Abg. Eva-Maria Kröger haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Abg. Eva-Maria Kröger hat darüber hinaus beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion Freie Wähler/BMV und von Abg. Karen Larisch, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2018/00097

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition aufgrund unterschiedlicher Anträge der mit der Prüfung befassten Ausschussmitglieder eine Beratung durchgeführt. Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, und die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen. Den darüberhinausgehenden Antrag der Fraktion DIE LINKE, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

2018/00146

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2018/00188

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren mit der Anmerkung abzuschließen, dass es ein enttäuschender Umstand sei, dass der Petent abgeschoben worden sei, bevor der Petitionsausschuss sein Anliegen habe behandeln können. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00195

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Beratung ohne Regierungsvertreter durchgeführt. Die Fraktionen der SPD und CDU, die Fraktion der AfD und die Fraktion Freie Wähler/BMV haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2017/00066, 2018/00011, 2018/00015, 2018/00049, 2018/00055, 2018/00059, 2018/00108, 2018/00127, 2018/00128, 2018/00141, 2018/00152

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2017/00023, 2017/00200, 2017/00313, 2017/00328, 2018/00001, 2018/00025, 2018/00032, 2018/00036, 2018/00050, 2018/00071, 2018/00089, 2018/00092, 2018/00100, 2018/00104, 2018/00106, 2018/00107, 2018/00110, 2018/00118, 2018/00119, 2018/00123, 2018/00124, 2018/00130, 2018/00138, 2018/00139, 2018/00140, 2018/00143, 2018/00144, 2018/00145, 2018/00147, 2018/00148, 2018/00150, 2018/00153, 2018/00155, 2018/00156, 2018/00157, 2018/00160, 2018/00161, 2018/00162, 2018/00164, 2018/00165, 2018/00172, 2018/00175, 2018/00182, 2018/00184, 2018/00187, 2018/00191, 2018/00209, 2018/00211, 2018/00251

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petition 2018/00153 wurde dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 9. Mai 2019

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.01.2019 bis 31.03.2019

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	136
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	5

Lfd.Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Ges.
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik		1		1
603	ALG II		1		1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden		2	1	3
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht		2		2
608	Baurecht	2	4		6
609	Beamtenrecht	1			1
610	Behörden	4	1	1	6
611	Belange von Menschen mit Behinderungen				
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung		1		1
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen	2	1	3	6
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit			1	1
620	Denkmalpflege				
621	Ehrenamt		1		1
622	Energie	36	16	15	67
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten				
627	Gerichte/Richter		2		2
628	Gesetzgebung	1			1
629	Gesundheitswesen	1		1	2
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen				
638	Immissionsschutz				
639	Jagdwesen				
640	Kinder- und Jugendhilfe			1	1
641	Kinderbetreuung			1	1
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen			1	1
645	Kommunale Angelegenheiten		2	1	3
646	Kommunalverfassung				

Lfd.Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Ges.
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung				
648	Kulturelle Angelegenheiten			1	1
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung				
651	Landtag				
652	Maßregelvollzug				
653	Medien				
654	Naturschutz und Landschaftspflege		1		1
655	Öffentliche Zuwendungen				
656	Ordnung und Sicherheit	1			1
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht				
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei	1			1
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen				
665	Rundfunkbeitrag	1	1	1	3
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht			1	1
668	Sport	1			1
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft	1			1
671	Steuern			1	1
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug	1	3	3	7
674	Straßenbau	1			1
675	Tierschutz			2	2
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	1	2	1	4
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht				
688	Wald und Forstwirtschaft				
689	Wasser und Boden				
690	Weiterbildung				

Lfd.Nr.	Betreff		Jan.	Feb.	März	Ges.
691	Wirtschaftsförderung					
692	Wissenschaft und Forschung					
693	Wohnungswesen	1				1
694	Zivilrecht					
695	Zoll und Bundespolizei					
696	Anstalten des öff. Rechts					
697	Digitalisierung	1		2		3
Ges.		57	41	38		136

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2018/00259	Der Petent bittet angesichts seiner physischen und psychischen Beschwerden in eine andere Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge verlegt zu werden.	Der Petent hat seine Eingabe trotz Hinweis des Ausschusseksretariates nicht handschriftlich unterzeichnet.
2	2018/00263	Die Petentin fordert eine verpflichtende Regelung für die Sparkassen des Landes dahin gehend, dass diese bei der Erhebung von Gebühren Differenzierungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihrer Kunden vornehmen.	Die Petentin hat ihr Anliegen trotz Hinweis des Petitionsausschusses nicht schriftlich vorgetragen, sodass das Formerfordernis gemäß § 1 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht erfüllt ist.
3	2018/00285	Der Petent beschwert sich über die Erreichbarkeit eines Versorgungsamtes. Er fordert eine Änderung der Öffnungszeiten der Versorgungsämter bzw. eine Änderung der Erreichbarkeit.	Der Petent hat seine Eingabe trotz Hinweis des Ausschusseksretariates nicht handschriftlich unterzeichnet.
4	2019/00001	Der Petent beschwert sich über verschiedene Vorgänge, die durch die Wohnungsgesellschaft in dem Haus, in dem sich seine Mietwohnung befindet, veranlasst wurden.	Die vom Petenten geschilderten Probleme stellen eine privatrechtliche Auseinandersetzung dar, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann.
5	2019/00009	Der Petent fordert die Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.	Der Petent möchte mit seiner Eingabe auf etwas aufmerksam machen, wünscht jedoch nicht die Bearbeitung als Petition.
6	2019/00015	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer Staatsanwaltschaft.	Dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen sowie gemäß § 2 Abs. 1d) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern verwehrt, in staatsanwaltlich geführte Ermittlungsverfahren einzugreifen.
7	2019/00038	Der Petent beschwert sich über staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren sowie hierzu ergangene Gerichtsentscheidungen.	Dem Landtag ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen.

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
8	2019/00039	Der Petent wendet sich gegen seine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt, da er bereits eine Zusage für die Aufnahme in einer Suchtklinik hatte.	Die Inhaftierung erfolgte aufgrund einer richterlichen Entscheidung, die zu überprüfen dem Petitionsausschuss gemäß § 2 Abs. 1 b) und c) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern verwehrt ist.
9	2019/00060	Der Petent bittet um Unterstützung in einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit.	Da der Petent trotz mehrmaliger Nachfragen sein Anliegen nicht weiter konkretisiert hat, wird von einer weiteren Behandlung abgesehen.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeitshalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2018/00130a	Die Petentin begehrt Unterstützung bei der Familienzusammenführung.	Die Petentin hat ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrer Tochter beantragt, welches in einem Remonstrationsverfahren bearbeitet wird. Da das Verfahren allein in der Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes liegt, hat der Landtag hierauf keinen Einfluss. Die Petition wurde daher zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.
2	2018/00257a	Der Petent fordert die Einführung von Tempolimits und macht hierzu konkrete Vorschläge. Zudem begehrt er den Ausbau des Fahrradwegenetzes.	Soweit der Petent Vorschläge für Höchstgeschwindigkeiten unterbreitet und insoweit Regelungen der Straßenverkehrsordnung berührt sind, ist der Deutsche Bundestag zuständig.
3	2019/00013a	Der Petent beklagt die unzureichende Zusammenarbeit zwischen einem Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit zulasten der Leistungsberechtigten und fordert diesbezüglich klare gesetzliche Regelungen.	Soweit sich der Petent über die Bundesagentur für Arbeit beschwert und bundesgesetzliche Regelungen fordert, liegt die Zuständigkeit beim Deutschen Bundestag.
4	2019/00027	Der Petent beschwert sich darüber, dass das Jobcenter ihm keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) mehr gewährt.	Für die Leistungsentscheidungen ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Rechtsaufsicht liegt daher beim Bund.
5	2019/00030a	Der Petent fordert, dass die Eigentümer von in Sanierungsgebieten gelegenen Grundstücken nicht zu Ausgleichsbeträgen für Straßenausbaumaßnahmen im Sinne des § 154 Baugesetzbuch herangezogen werden.	Soweit der Petent eine Änderung des § 154 Baugesetzbuch fordert, ist der Deutsche Bundestag für die Durchführung des Petitionsverfahrens zuständig.